

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

43. Jahrgang

1987

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Hirsau, Urban II. und Johannes Trithemius

Ein gefälschtes Papstprivileg als Quelle für das Geschichts-, Reform- und Rechtsbewußtsein des Klosters Hirsau im 12. Jahrhundert

Von

Klaus Schreiner

Johannes Trithemius (1462–1516), der fromme, gelehrte und reformstrenge Abt von Sponheim und St. Jakob in Würzburg, steht im Ruf, Geschichte notorisch verzeichnet und verfälscht zu haben¹. Auf vielen Wissensgebieten bewies Trithemius Gelehrsamkeit, Stil und Neugierde. Als Theologe verfaßte er Reformtraktate und Erbauungsschriften; als Liebhaber von Büchern trieb er Literaturgeschichte und überhäufte die Schreiber von Handschriften mit überschwenglichem Lob; als wissensdurstiger Zeitgenosse fühlte er sich zu den magischen Künsten hingezogen; als Geschichtsschreiber trug er keine Bedenken, seine Vorstellungen über vorbildhafte Vergangenheit durch frei erfundene Gewährsmänner stimmig und glaubhaft zu machen. Die Vorstellungskraft eines Autors, der seine historischen „Wunschbilder unbekümmert in die Vergangenheit“ übertrug², nährte Skepsis. Selbst Urkunden, die allein Trithemius in seinen Schriften überliefert, stießen auf Mißtrauen. Das widersprüchliche Naturell eines Moralisten, dem Beleh-

¹) Zur Biographie, zum Geschichtsbegriff und zu den historischen Fälschungen des Johannes Trithemius vgl. Klaus Schreiner, Abt Johannes Trithemius (1462–1516) als Geschichtsschreiber des Klosters Hirsau. Überlieferungsgeschichtliche und quellenkritische Bemerkungen zu den ‚Annales Hirsaugienses‘, Rheinische Vierteljahrsblätter 31 (1966/67) S. 72–138; Klaus Arnold, Johannes Trithemius (1462–1516) (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 23, 1971) S. 144–179; Noel L. Brann, The Abbot Trithemius (1462–1516). The Renaissance of Monastic Humanism (Studies in the History of Christian Thought 24, 1981) S. 303–346 bes. S. 312–313. – Für kritische Lektüre des Manuskripts, für Einwände und Verbesserungsvorschläge habe ich zu danken Herrn A. Patschovsky, München sowie meinen Bielefelder Kollegen N. Bulst und H. Rütting.

²) Heinrich Büttner, Trithemius und ein Privileg Urbans II. für Hirsau, Zs. für Württembergische LG 26 (1967) S. 132.

rung und Erbauung wichtiger erschienen als die Sicherheit des Faktischen, mahnte zur Vorsicht.

Die beiden Hirsauer Klostergeschichten des Trithemius, sowohl das Fragment gebliebene „*Chronicon insigne monasterij Hirsaugiensis*“ als auch das große zweibändige „*Opus Chronicorum sive Annalium*“, bringen in vollem Wortlaut zwei Privilegien, die Papst Urban II. dem Kloster Hirsau erteilt hatte³. Das erste, am 8. März 1095 in Piacenza ausgefertigt, stellt nach Form und Inhalt eine kanzleigerechte päpstliche Schutz- und Bestätigungsurkunde dar. Trithemius folgte wörtlich dem Text des Originals, das erhalten ist. Nichts spricht gegen dessen Echtheit. Es bewegt sich „völlig im Rahmen der zeitgenössischen Rechtsentwicklung der Papsturkunden für Reformklöster“⁴.

Anders steht es um das zweite von Trithemius abgedruckte Urban-Privileg. Bereits im vorigen Jahrhundert erregte es Zweifel. Ein und derselbe Papst konnte schwerlich zwei Urkunden ausgestellt haben, die Entgegengesetztes über die Rechtsstellung Hirsaus verbriefen. Der undatierte, ausnehmend umfangreiche Text, schrieb im Jahre 1967 Heinrich Büttner, erweise „sich als Ganzes sofort als völlig unmöglich für das 11. Jahrhundert“⁵.

Dieser tatsächlich vorhandene, historisch aber unmögliche Text, mit dessen Hilfe Hirsauer Mönche wohl um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Rechts- und Lebensverhältnisse ihres Klosters verbessern wollten, ist Gegenstand der folgenden Untersuchung. Er wirft Fragen auf, die in sechs Gedankenschritten behandelt und – soweit es die überlieferten Quellen zulassen – beantwortet werden sollen. Ist der Verdacht zu erhärten, daß bei der Anfertigung des fiktiven Textes wieder einmal Johannes Trithemius seine Hände im Spiel hatte? (1) Welches Geschichtsbild gibt das gefälschte Papstprivileg zu erkennen? (2) Auf welche Reformziele (3) und welche Verfassungsideale läßt es schließen? (4) Wie ist das Privileg im ausgehenden Mittelalter rezipiert und gelesen worden? (5) Wann ist es eigentlich entstanden? (6) Diesen Fragen nach- und auf den Grund gehen, bedeutet nichts weniger als den Versuch, den geschichtlichen Erkenntniswert einer Urkunde kenntlich zu machen, die nicht absichtslos einem angesehenen Reformpapst unterschoben wurde.

³) Johannes Trithemius, *Chronicon insigne monasterij Hirsaugiensis* (Basiliae 1559) S. 122–123; 124–127; *Annales Hirsaugiensis* 1 (S. Galli 1690) S. 316–318; 318–321.

⁴) Büttner, Trithemius (wie Anm. 2) S. 133.

⁵) Ebd.

1.

Form, Inhalt und Überlieferungsmodus der Fälschung enthalten Verdachtsmomente, die sich gegenseitig zu stützen scheinen: ein wenig vertrauenerweckender Gewährsmann überliefert eine Urkunde, die formale Merkmale besitzt und inhaltliche Aussagen macht, welche weder in die Zeit Papst Urbans passen, noch mit zeitüblichen päpstlichen Kanzleiepflogenheiten übereinstimmen. Der königlich-württembergische Archivar Kausler, der im Jahre 1849 den ersten Band des Württembergischen Urkundenbuchs herausgab, bemerkte in einer Fußnote: Das nur von Trithemius überlieferte Privileg Urbans II. für das Kloster Hirsau sei „ohne alle Bedeutung, wahrscheinlich zu irgend einem vorübergehenden Zwecke unterschoben, und könnte jedenfalls auch noch von Urban III. (1185–1187), ja selbst Urban IV. (1261–1264) ausgestellt sein“⁶. Kausler wollte den unermüdlichen Johannes Trithemius, der sich mit Hingabe und Ausdauer der Gegenwart und Vergangenheit seines Ordens annahm, nicht der Fälschung bezichtigen; er hielt ihn für einen unkritischen Treuhänder, der eine gefälschte Urkunde arglos weitergab. Albert Brackmann glaubte, in der Person des Johannes Trithemius den fälschenden Übeltäter gefunden zu haben. Als er im Zusammenhang seiner Arbeiten für die „Germania Pontificia“ mit dem zweifelhaften Stück in Berührung kam, hielt er es für „wahrscheinlich“, es sei ein Machwerk des „gelehrten Mannes“ Trithemius⁷.

Im Blickfeld einer Geschichtswissenschaft, der es vornehmlich auf urkundlich gesicherte Tatsachen ankam, hatte Trithemius seinen Ruf verspielt. Die Versuchung war groß, geschichtliche Vorgänge, deren Historizität allein Trithemius verbürgte, für bloße Erfindung zu halten. Der Quellenwert, den professionelle Diplomaten dem von Trithemius überlieferten Urban-Privileg zumaßen, war dürftig und bescheiden. Die Einsicht, daß Fälschungen auf zeitgenössische Herausforderungen reagieren und zeitgebundene Interessenlagen verbriefen, kam der Erforschung des gefälschten Hirsauer Urban-Privilegs nicht zugute. Die Urkunde, die Brackmann zu Recht als „diploma spurium“ charakterisiert hatte, schien bestenfalls die Mentalität eines Polyhistor zu entschlüsseln, der es mit der Wahrheitspflicht des Geschichtsschreibers nicht allzu ernst nahm. Nicht in den Blick kam das historisch Tatsächliche, das sich in der Urkunde abgelagert hatte;

⁶) Württembergisches Urkundenbuch 1 (1849) S. 306 (unter Nr. 247).

⁷) Germania Pontificia, cong. Albertus Brackmann, 3, 3 (1935) S. 122: „Cum primum in Trithemii operibus tradatur, hunc virum doctum diploma *spurium* composuisse verisimile esse videtur.“

unbemerkt blieben Verhältnisse und strukturelle Bedingungen, die der Hirsauer Fälscher als Sachwalter seines Konvents zu verändern suchte.

Brackmanns Urteil galt lange Zeit unangefochten. Dank der durch Karl Otto Müller entdeckten und 1949/50 veröffentlichten „*Traditiones Hirsaugienses*“⁸ gelang Siegfried Greiner der Nachweis, daß Teile des von Trithemius wiedergegebenen Urban-Privilegs bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts literarisch bezeugt sind. Die Ziffer 29 der „*Traditiones Hirsaugienses*“, schrieb Greiner, seinen Quellenvergleich zusammenfassend, sei „nichts anderes als der letzte Teil (etwa ein Viertel) jener Urkunde Papst Urbans II., die ohne Jahreszahl von Trithemius in seinen beiden Hirsauer Geschichtswerken veröffentlicht worden ist“. Siegfried Greiner bemerkte zu Recht: „Selbst wenn es sich um eine gefälschte Urkunde handeln sollte, so wäre sie nicht ‚ohne alle Bedeutung‘, sondern geradezu von allergrößter Wichtigkeit, besonders auch im Hinblick auf kirchenrechtliche Untersuchungen im Zusammenhang mit DH IV. 280 [Hirsauer Formular von 1075]“⁹.

Durch die weiterführende, Trithemius entlastende Entdeckung Greiners fühlte sich Heinrich Büttner angeregt, sich mit der „Frage nach der Herkunft des nur bei Trithemius überlieferten Privilegs Urbans II. für Hirsau“ von neuem zu beschäftigen. „Stammt der ganze Text dieser Urkunde bereits aus dem 12. Jahrhundert? Ist der Abt von Sponheim schon auf diesen vollständigen Wortlaut des 12. Jahrhunderts gestoßen, hat er ihn nur einfach in seine Werke über Hirsau, so wie er ihn fand, unbesehen aufgenommen?“¹⁰ Auf der Suche nach einer sachlich angemessenen Problemlösung ging Büttner von der Voraussetzung aus, daß eine Antwort „auch jetzt noch aus einer Betrachtung dieses nur durch Trithemius überlieferten Textes selbst gewonnen werden“ müsse¹¹.

Diese Prämisse machte er zum Ausgangspunkt seiner Untersuchungen, deren Quintessenz lautet: „Der erste Teil des Urbanprivilegs, von dem wir sprechen, ist nach allem, was wir schließen können, mehr der Geisteswelt des 15. Jahrhunderts zuzuschreiben, mithin wohl aus den Vorstellungen des Trithemius entstanden: Hier spiegelt sich wider, wie er sich wichtige Belange eines Reformklosters vorstellte“¹². Der zweite Teil des Privilegs,

⁸) Karl Otto Müller, *Traditiones Hirsaugienses*, Zs. für Württembergische LG 9 (1949/50) S. 21–46 hier: S. 45 f.

⁹) Siegfried Greiner, *Beiträge zur Geschichte der Grafen von Calw*, Zs. für Württembergische LG 25 (1966) S. 40.

¹⁰) Büttner, *Trithemius* (wie Anm. 2) S. 134.

¹¹) Ebd.

¹²) Ebd. S. 137.

der die Beziehungen Hirsaus zum Erzbischof von Mainz regelt und die Kompetenzen des Hirsauer Klostervogtes festschreibt, ist auf ein „Wunschdenken“ zurückzuführen, „das um etwa die Mitte des 12. Jahrhunderts in Hirsau sich antreffen ließ“¹³. Büttners Gedankengänge aufgreifend und weiterführend, vermutete Klaus Arnold, Trithemius habe das Privileg Papst Urbans II. „mit reformerischem Gedankengut der Zeit“ ergänzt und in seine „Hirsauer Annalen“ übernommen – „vielleicht, weil die schon zu seiner Zeit schlechte Textüberlieferung auf losen Blättern (*schedae*) ihn zu interpolierenden Rekonstruktionsversuchen veranlaßte“¹⁴.

Büttners Befund gründet sich auf sachliche, text- und überlieferungsgeschichtliche Annahmen, die der Korrektur bedürfen. Zu behaupten, Trithemius sei am Zustandekommen der Urkunde beteiligt gewesen, beruht auf reiner Vermutung. Es gibt keine stichhaltigen Argumente, die eine solche Aussage rechtfertigen – im Gegenteil. Wer der Auffassung ist, der erste Teil des Privilegs sei ein literarisches Produkt des Trithemius, das dieser Papst Urban II. unterschoben habe, verstrickt sich in argumentative Widersprüche. Das Urban-Privileg klammerte die Existenz der karolingischen Aureliuszelle aus und ließ die Gründung Hirsaus als Umwandlung eines Kanonikerstifts in ein Kloster erscheinen. Trithemius beharrte auf den monastischen Ursprüngen Hirsaus; die durch Leo IX. angestoßene Neugründung begriff er als Wiederherstellung benediktinischer Kontinuität.

Trithemius zählte das gefälschte Urban-Privileg zu den herzeigbaren Ruhmesblättern Hirsaus. Vorbehalte äußerte er gegen das Geschichtsbild, das die Urkunde in komprimierter, seiner Auffassung nach mißverständlicher Form vermittelte. Insofern ist es unwahrscheinlich, daß Trithemius im Namen Urbans II. ein Bild von den Anfängen Hirsaus entwarf, das, wie er befürchtete, zu falschen Vorstellungen über die Anfänge Hirsaus verleiten konnte. Zudem sind Konverseninstitut, Oblation und Exemption, die rechtlichen und reformerischen Kernprobleme jener urkundlichen Abschnitte, die in den „Traditiones Hirsaudienses“ nicht überliefert sind, keine Gegenstände spätmittelalterlicher Reformdiskussion. Für Kastler, Melker oder Bursfelder Reformtheologen des 15. Jahrhunderts bestand kein triftiger Anlaß, eine Papsturkunde zu erfinden, welche das Konverseninstitut als eine vom Papst gebilligte Einrichtung reklamierte, die Oblation unmündiger Kinder verwarf und die Exemption von der bischöflichen Gewalt zu einer Lebens- und Überlebensfrage des Klosters machte. Nichtexistente

¹³) Ebd. S. 141.

¹⁴) Arnold, Trithemius (wie Anm. 1) S. 156.

Reformprobleme mit Hilfe einer gefälschten Papsturkunde lösen zu wollen, widerspricht jedweder historischen Logik. Nur die in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts geführte Reformdiskussion ergibt – wie im einzelnen noch zu zeigen sein wird – einen geschichtlichen Zusammenhang, in den sich die in der Fälschung angesprochenen Rechts- und Reformprobleme historisch plausibel einbetten lassen. Die Reformziele des Urban-Privilegs sind für Trithemius nur von historischem Interesse. In dessen Erwägungen über eine zeitgemäße und regelgerechte Erneuerung des benediktinischen Mönchtums spielen Exemption, Oblation und Konverseninstitut keine Rolle. Ein Bezug zwischen den Reformschriften des Trithemius und den Reformfragen des gefälschten Urban-Privilegs ist nicht zu erkennen. Das schließt es aus, die Reformziele des Urban-Privilegs als Niederschlag von Reformvorstellungen zu interpretieren, die Trithemius mit der Autorität eines angesehenen Reformpapstes habe ausstatten wollen. Derartige Vermutungen stützen sich nicht auf sachliche Gegebenheiten, sondern gehen unausgesprochen von der Voraussetzung aus, daß einer zwielichtigen Gestalt wie Trithemius einfach nicht zu trauen ist.

Wie noch zu zeigen sein wird, waren möglicherweise bereits die Hirsauer Äbte Wighard (vor 1381 bis nach 1401) und Wolfram Maiser von Berg (1428–1460) im Besitz des vollständigen Textes¹⁵. Insofern besteht kein Grund, die Urkunde in frühere und spätere Textanteile auseinanderzudividieren; sie ist m. E. als Quelle zu behandeln, die im 12. Jahrhundert als einheitlicher Text abgefaßt wurde und zum Ausdruck bringt, wie Hirsauer Mönche von damals ihre Geschichte sahen, was sie an ihrem Gemeinschaftsleben für reformbedürftig erachteten und wie ihrer Überzeugung nach das Verhältnis des Klosters zum Bischof von Speyer gestaltet werden mußte, um frei, nach der Regel und in Übereinstimmung mit den selbstgewählten Reformstatuten leben zu können.

2.

Ehe der Verfasser des Privilegs darlegt, wie das wirtschaftlich ruinierte Kloster Hirsau durch Graf Adalbert von Calw und seine Gemahlin Wiltrud wiederhergestellt wurde, gibt er Rechenschaft, welche Ursache (*causa*) und welche Notwendigkeit (*necessitas*) den Papst bewogen hätten, den Rechts- und Reformstatus Hirsaus urkundlich zu verankern. Als ausschlaggebendes Motiv nennt er den gegenwärtigen *status infirmus* der Klöster, der insbesondere auf zwei Ursachen zurückzuführen ist: zum einen auf die nachlassende

¹⁵) Siehe unten S. 514–517.

Stiftungsfreudigkeit der adligen Laiengesellschaft und zum anderen auf den Herrschaftswillen von Bischöfen, deren Machtansprüche die „Dauerhaftigkeit der Klöster“ (*stabilitas monasteriorum*) gefährden würden. Die Liebe der Laien zu den *servorum Christi habitacula* sei erkaltet. Vom Almosen, das die Gründersippe den Mönchen in heiliger Begeisterung geschenkt hätte, würden deren Nachfahren so viele weltliche Dienstleistungen zurückfordern, daß die Gemeinschaft der Mönche kaum noch in der Lage sei, Gott das zu geben, was ihm gebühre. Bischöfe wollten selbstherrlich befehlen, nicht großmütig helfen. Mehr als einmal sei es vorgekommen, daß ein Bischof aufgrund seines Weiherechts das Wahlrecht des Konvents mißachtet und diesem einen Abt aufgenötigt habe, der sich nicht als Sachwalter klösterlicher Interessen verstand, sondern als bischöflicher *tributarius* dem Kloster nur Nachteil und Schaden verursachte. Was die Wahlfreiheit des Konvents außerdem gefährde und zerstöre, sei die *heresis symoniaca*, jene schreckliche Pest (*pestis malignissima*), von der heutzutage keine Kirche verschont bleibe. Das Interesse des Fälschers ist evident. Er will sagen: Aus der Bindung Hirsaus an Speyer ergibt sich die Gefahr simonistischen Zwangs. Um so augenscheinlicher unterstellt er dem Papst die Verpflichtung, dem Kloster Hirsau „gegen so viele Anfeindungen“ (*contra tot hostiles incursiones*) Trost, Schutz und Hilfe zu gewähren¹⁶.

Auf die Gegenwartskritik folgt die Gründungsgeschichte. Das Kloster Hirsau sei *iure hereditario* in die Verfügungsgewalt (*potestas*) Graf Adalberts und seiner Gemahlin Wiltrud gelangt und zu deren eigenkirchlichem Besitztum (*possessio*) geworden. Der Calwer Graf und seine Gemahlin hätten jedoch eingesehen, daß ihrem Seelenheil Gefahr drohe, wenn sie das, was rechtens dem Kloster gehöre, nicht diesem zurückgäben. Als erste Frucht ihres guten Willens sei in ihnen der Entschluß gereift, an Stelle von Kanonikern, die zuvor in Hirsau lebten, die *vita monachorum* wieder einzuführen. Außerdem hätten sie das Kloster dem hl. Petrus zu eigen (*in proprium*) gegeben und die römische Kirche zu dessen Erben eingesetzt¹⁷.

In der Gründungsgeschichte, die der Verfasser des Urban-Privilegs als Narratio verwendet, sind drei Sachverhalte bemerkenswert: 1. Der Verfasser enthält sich jedweder Polemik gegen den ehemaligen Eigenklosterherrn; er ist darauf bedacht, den Stifter und seine Gemahlin als Personen erscheinen zu lassen, die von sich aus zu der Überzeugung gelangten, daß es ihrem Seelenheil förderlich sei, ererbtes Unrechtsgut seinem rechtmäßigen Be-

¹⁶) Siehe unten S. 523 f.

¹⁷) Siehe unten S. 524 f.

sitzer, dem Kloster Hirsau, zurückzuerstatten. 2. Die Gründung Hirsaus durch Graf Adalbert von Calw und seine Gemahlin Wiltrud wird als Umwandlung eines Kanonikerstifts in ein Mönchskloster beschrieben. 3. Dem Verfasser lag daran, die Bindung Hirsaus an den Römischen Stuhl möglichst eng erscheinen zu lassen.

Welches Geschichtsbild und welche Gegenwartsinteressen zeichnen sich in diesem Text ab? Ist herauszufinden, wie die Gründungsnarration des fiktionalen Urban-Privilegs in die geschichtliche Traditionsbildung des Hirsauer Konvents einzuordnen ist?

Eine stark verkürzte Gründungsgeschichte Hirsaus ist in die Narratio des Hirsauer Formulars von 1075 eingeflochten¹⁸. Der Codex Hirsaugiensis, eine um 1500 aus älteren urkundlichen und erzählenden Quellen gefertigte Chartularchronik, deren Entstehung mit den historischen Arbeiten des Trithemius zusammenhängt, enthält zwei weitere Gründungsberichte. Diese beschreiben den früh- und hochmittelalterlichen Gründungsvorgang – die karolingische Erstgründung des Aureliusklosters, dessen Neubesiedelung und Neubau zwischen 1059 und 1071 sowie den Bau des „größeren Klosters“ (*maius monasterium*) St. Peter und Paul unter Abt Wilhelm (1071–1091). Die erste Gründungsgeschichte, die den Codex einleitet¹⁹, ist eng verbunden mit dem Bericht über die Translation der Reliquien des hl. Aurelius von Mailand nach Hirsau im Jahre 830; die zweite steht am Anfang eines Schenkungsverzeichnisses²⁰. Dem Verzeichnis der Güterschenkungen voraus gehen der Translationsbericht, die Gründungsgeschichte und Abtschronik Hirsaus, der Katalog der von Hirsau ausgegangenen Bischöfe und Äbte sowie die Liste der Hirsauer Klosteraltäre und ihrer Reliquien. Die beiden Gründungsberichte machen über die Anfänge Hirsaus widersprüchliche Angaben; unterschiedlichen Berichtsinteressen entsprechen unvereinbare Aussagen über die Sache selbst.

Der erste Fundationsbericht, mit dem der Codex beginnt, schreibt die Schuld für den Niedergang der karolingischen Aureliuszelle der Herrschsucht und Habgier der Grafen von Calw zu; Graf Adalbert, der eigentliche Stifter, der *hereditario iure* in den Besitz des Klosters gelangte, bleibt von diesem Vorwurf nicht ausgenommen – im Gegenteil: das Klostergut, das seine Vorfahren noch übrig gelassen hätten, habe er sich rücksichtslos zu

¹⁸) Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser 6, 1: Die Urkunden Heinrichs IV., bearb. von D. v. Gladiß (1941) S. 357–362 hier: S. 359.

¹⁹) Codex Hirsaugiensis, hg. von Eugen Schneider (Württembergische Geschichtsquellen 1, 1887) fol. 2 a–3 b.

²⁰) Ebd. fol. 25 a–25 b.

eigen gemacht. Erst Papst Leo IX., sein geistlicher Onkel, habe ihn bewegen können, den widerrechtlich ererbten und angeeigneten Klosterbesitz wieder herauszugeben, um in Hirsau monastisches Leben wiederherzustellen. Charakteristisch für den ersten Gründungsbericht ist außerdem eine hohe Wertschätzung der *clerici*, die im Zeichen des Niedergangs *per divinam providentiam* die Mönche abgelöst hatten; die Kanonikergemeinschaft, die in Hirsau kraft göttlicher Fügung Wurzel schlug, habe aber selbst wieder „Beobachtern der heiligen Regel“ (*sacre regule observatores*) weichen müssen, weil Papst Leo IX. auf eine Restauration der ursprünglichen *vita monastica* drängte.

Der zweite, das Schenkungsverzeichnis einleitende Gründungsbericht rühmt die *merita fundatorum*, insbesondere die Frömmigkeit Graf Adalberts und seiner Gemahlin Wiltrud, deren Herzen Gott entflammt habe, die alte *monastica religio* wiederherzustellen. Moralische Entrüstung wurde ersetzt durch hohe Wertschätzung. Die veränderte Einstellung zum Hause Calw bewirkte eine Revision des historischen Urteils. Für den Zerfall des Klosters mußten andere verantwortlich gemacht werden: Die Schuld am Niedergang des karolingischen Aureliusklosters trugen nicht Adalbert und seine Vorfahren, sondern beweibte *clerici*, die nicht *canonice*, sondern *seculariter* gelebt hätten.

In der neueren Forschung gilt der zweite Gründungsbericht als der ältere, weil er, wie behauptet wird, sachlicher und weniger polemisch sei²¹, – meines Erachtens zu Unrecht²². Das Urban-Privileg dokumentiert ein historisches Selbstverständnis, das auf dem ersten, zeitlich früheren Gründungsbericht des Hirsauer Codex aufbaut. Im Namen Papst Urbans werden Erbmechanismen kritisiert, die Klostergut zum Besitztum eines Adelsgeschlechts gemacht hatten. Graf Adalbert wird jedoch entlastet, weil er aus eigener Einsicht zurückgab, was er unrechtmäßig ererbt hatte. Das setzt einen Einstellungswandel gegenüber dem Calwer Grafen voraus, der bereits in der Chronik Bernolds von St. Blasien greifbar wird²³. Der Verfasser des Privilegs sieht sich deshalb auch nicht veranlaßt, den Kanonikern Schuld am

²¹) Karl Schmid, *Kloster Hirsau und seine Stifter* (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte 9, 1959) S. 57 f.

²²) Um in terminologischer Hinsicht keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen: Es geht im folgenden um den Nachweis, daß der Platzierung der beiden Gründungsberichte im Cod. Hirs. eine chronologische Ordnung zugrunde liegt. Der an erster Stelle genannte Bericht (fol. 2 a–3 b) ist, so wird zu beweisen sein, der ältere; der an zweiter Stelle genannte (fol. 25 a–25 b) der jüngere. Entsprechend verwenden wir im folgenden „erster“ und „älter“ sowie „zweiter“ und „jünger“ als synonyme und deshalb austauschbare Bezeichnungen.

²³) Bernoldi *Chronicon* ad a. 1099, MGH SS 5, S. 467.

Niedergang Hirsaus zuzuweisen; Abgrenzungsversuche im Zeichen eines überlegenen monastischen Wertbewußtseins gibt sein Bericht nicht zu erkennen. Die für den zweiten Gründungsbericht charakteristische Feststellung, die Kleriker, die in Hirsau an die Stelle der Mönche getreten seien, hätten nicht „nach einer Regel“ (*canonice*), sondern „weltlich“ (*seculariter*) gelebt, liest sich als Korrektur einer Überlieferung, der polemische Distanz gegenüber Kanonikern fremd war. Kontinuität und Wandel des historischen Urteils sind kaum zu übersehen. Dieser Befund legt es nahe, den Gründungsbericht des Urban-Privilegs chronologisch zwischen der ersten und zweiten Gründungsgeschichte des Hirsauer Codex einzuordnen. Charakteristisch für den zweiten Gründungsbericht ist ein offenkundiges Bestreben, sich von angeblich sitten- und regellos lebenden Kanonikern abzugrenzen. In diesem Einstellungswandel spiegelt sich eine spätere Phase geschichtlicher Traditionsbildung. Das ist noch genauer zu beweisen.

Strikte Beweisführung ist angesichts konkurrierender Überlieferungen, die erst um 1500 ihre endgültige literarische Gestalt fanden, kaum möglich. Es sollen deshalb Versuche unternommen werden, offene Probleme durch plausible Vorschläge einer Lösung näherzubringen. Läßt sich der Nachweis führen, daß Polemik gegen Kanoniker der geistigen Welt Hirsaus ursprünglich fremd war, ist meines Erachtens auch die Behauptung nicht aufrechtzuerhalten, der zweite Gründungsbericht, der alle Schuld für den Niedergang Hirsaus weltlich lebenden Kanonikern zuschiebt, gebe die ursprüngliche geschichtliche Selbstauffassung des Hirsauer Konvents wieder und sei deshalb im Vergleich mit der den Codex einleitenden Gründungsgeschichte als die ältere Quelle zu betrachten.

Dem Beweisgang, der diese Auffassung erhärten soll, liegt folgende These zugrunde: Polemische Abgrenzung gegenüber Kanonikern widersprach den geistlichen Wertüberzeugungen der frühen Hirsauer. Der Wille, den Reformidealen Papst Gregors VII. Geltung zu verschaffen, schuf zwischen Bischof Altmann von Passau (1065–1091), dem *canonicae vitae renovator eximius*²⁴, und Abt Wilhelm von Hirsau freundschaftliche Verbindungen. Das Chorherrenstift Rottenbuch verdankt dem Passauer Bischof Altmann seine frühe geistliche Prägung. Im ältesten Nekrolog Rottenbuchs wird der Name Abt Wilhelms aufgeführt – eine Tatsache, die als ein „Zeichen geistlicher Verbrüderung Rottenbuchs mit Hirsau“ gedeutet wurde²⁵. Rotten-

²⁴) So Paul von Bernried in seiner *Vita Gregorii VII.*, c. 18, ed. J. M. Watterich (*Pontificum Romanorum vitae* 1, 1862) S. 543.

²⁵) Jakob Mois, *Das Stift Rottenbuch in der Kirchenreform des XI.–XII. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Ordens-Geschichte der Augustiner-Chorherren (Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte* 19, 1953) S. 73.

buch, ein Zentrum der Regularkanonikerbewegung im Reich, unterhielt „Beziehungen zum Hirsauer Kreis“²⁶. Klöster der Hirsauer Reform verbrüdereten sich mit Kanoniker- und Kanonissenstiften²⁷. Der Gedanke der Reform verband. Die kanonikale Lebensform fand überdies die Billigung und Unterstützung Roms. Herabsetzende Polemik gegenüber Kanonikern war mit der Gedankenwelt eines papsttreuen Reformklosters nicht zu vereinbaren. Urban II. hatte den Regularkanonikern in der Kirche einen Platz gesichert, der „nicht weniger ehrenvoll“ war als der, „den die Mönche beanspruchten, aber doch deutlich von ihm getrennt“²⁸. Urban, der ehemalige Prior von Cluny, hielt zwar die *vita monastica* für die strengere und deshalb für die geistlich höherwertige Lebensform (*maior religio*); dennoch hat er „das Institut der Kanoniker, die in seinen Augen die Lebensweise der Urkirche aufnahmen, nachdrücklich und mit Umsicht gefördert“²⁹. Reformmönche und Regularkanoniker bedachte er gleichermaßen mit Schutz- und Freiheitsprivilegien.

In dieses Bild fügt sich die Tatsache, daß Chronisten der Hirsauer Reformbewegung, wenn sie auf die Umwandlung von Kanonikerstiften in Klöster der Hirsauer Reform zu sprechen kommen, gemeinhin nicht daran interessiert sind, durch herablassende Geringschätzung der Kanoniker die eigene moralische Überlegenheit hervorzukehren. Neresheim ist um 1095 durch Graf Hartmann von Dillingen als Kanonikerstift gegründet worden. In den Jahren 1105/06 wandelte es Graf Hartmann unter Mithilfe Abt Theoderichs von Petershausen in ein Benediktinerkloster um. Der Petershauser Chronist, der davon berichtet, spricht, um die Umwandlung verständlich zu machen, weder von sittenlosen Chorherren noch von heilig-

²⁶) Ebd. S. 93.

²⁷) Klemens H o n s e l m a n n, Corvey als Ausgangspunkt der Hirsauer Reform in Sachsen, Westfalen 58 (1980) S. 81.

²⁸) Stefan W e i n f u r t e r, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–1147) und die Regularkanoniker (Kölner Historische Abhandlungen 24, 1975) S. 7. Vgl. dazu auch M o i s, Rotenbuch (wie Anm. 25) S. 75–93 („Urban II. und die Regular-Chorherren“). – Vgl. dazu auch Kassius H a l l i n g e r, Woher kommen die Laienbrüder?, *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 12 (1956) S. 102: „Kein Geringerer als der ehemalige Großprior von Kluny, Urban II., war es gewesen, der vom Jahr 1090 ab den Vertretern der damals mit dem Mönchtum rivalisierenden neuen Strömungen die religiöse Parität mit dem Mönchtum immer von neuem bestätigt und so den Monopolanspruch des Monastischen zurückgewiesen hat.“

²⁹) Horst F u h r m a n n, Papst Urban II. und der Stand der Regularkanoniker (SB 1984, 2, München 1984) S. 23 f.

mäßigen Benediktinern³⁰. Diese Art der Berichterstattung beruht auf einem Geschichts- und Gegenwartsbild, das Ordensvielfalt (*diversitas religionum*) nicht als Auflösung des klösterlichen Lebensideals begriff, sondern als geistgewirkte Antwort auf Herausforderungen der Zeit. Eine solche Auffassung bewahrte davor, des eigenen Ruhms wegen geistlichen Konkurrenten mangelnde Sittenstrenge zu unterstellen. Dessen ungeachtet bleibt es eine nicht zu übersehende Tatsache, daß regel- und sittenlose Kanoniker zum Repertoire monastischer Reformpolemik zählen, die im 11. und 12. Jahrhundert gang und gäbe war. Ist aber in der Sichtweise reformstrenger Benediktiner der an strenger Observanz (*arctior religio*) desinteressierte Kanoniker der Normalfall, verdienen Ausnahmen von der Regel um so stärkere Beachtung. Die Einstellung des Chronisten von Petershausen, eines von Hirsauer Reformvorstellungen geprägten Geschichtsschreibers, mag das Gemeinte verdeutlichen und erhärten.

Der Petershauser Chronist beteiligte sich nicht an den in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts polemisch geführten Rangstreitigkeiten zwischen Mönchen und Kanonikern. Mönche und Kanoniker führte er gleichermaßen auf biblische Ursprünge zurück. Mönche verwirklichten seiner Ansicht nach die Anliegen der urchristlichen, sich gegen die Welt abschließenden Auferstehungsgemeinde; Kanoniker hingegen erfüllen die Sendung der weltzugewandten Pfingstkirche. In beiden Gruppen, so der Chronist von Petershausen, hätten unterschiedliche Aufgabenbereiche der Jünger Jesu verschiedenartige Lebens- und Gemeinschaftsformen angenommen. Beide, Mönche und Kanoniker, würden sich in ihren Funktionen zum Wohle der Gesamtkirche ergänzen. Die friedfertige Grundeinstellung des Chronisten gründete in der Einsicht, daß die Vielfalt innerkirchlicher Gruppenbildung nicht als Verfallserscheinung zu bewerten sei, sondern die Mannigfaltigkeit urchristlicher Lebensmöglichkeiten abbilde³¹.

³⁰) Die Chronik des Klosters Petershausen, hg. u. übers. von Otto F e g e r (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 3, 1956) S. 158–160. Zu den Beziehungen zwischen Petershausen und Neresheim vgl. Ilse Juliane M i s c o l l - R e c k e r t, Kloster Petershausen als bischöflich-konstanztisches Eigenkloster. Studien über das Verhältnis zu Bischof, Adel und Reform vom 10. bis 12. Jahrhundert (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte 24, 1973) S. 174 f. Zur Entstehungszeit der Chronik vgl. Helmut G. W a l t h e r, Gründungsgeschichte und Tradition im Kloster Petershausen vor Konstanz (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 96, 1978) S. 43: Der ungenannte Verfasser begann „zwischen 1134 und 1139“ mit seiner Arbeit an der Petershauser Chronik. Der Zeitpunkt, an dem er seine Arbeit beendigte, „kann zwischen 1148 und der Zeit kurz nach dem Klosterbrand von 1159 liegen“.

³¹) Klaus S c h r e i n e r, Mönchtum zwischen asketischem Anspruch und gesellschaftlicher Wirklichkeit. Spiritualität, Sozialverhalten und Sozialverfassung schwäbi-

Neresheim ist kein Einzelfall. Erzbischof Siegfried von Mainz gründete 1074 in Hasungen ein Kanonikerstift. Sieben Jahre später wandelte er es in ein Benediktinerkloster um und besiedelte es mit Mönchen aus Hirsau. Die zeitgenössischen Quellen, die von dieser Umwandlung berichten, sind frei von polemischen Seitenhieben gegen den *ritus canonicus*. Die „sog. Gründungsurkunde“ des Benediktinerklosters Hasungen, eine Fälschung, deren inhaltlichen Behauptungen von der neueren Forschung vorbehaltlos Glaubwürdigkeit zuerkannt wird, bezeugt, die Kanoniker hätten von sich aus „nach einer höherwertigen Lebensform“ (*ad probabiliorem vitam*) gestrebt³². Erzbischof Siegfried rechtfertigte die von ihm ins Werk gesetzte Umwandlung theologisch: die betrachtende Maria habe gegenüber der tätigen Martha „den besseren Teil“ erwählt (Luc. 10, 38–42). Dieser biblisch begründeten Rangordnung folgend, habe er das Stift Hasungen *in excellentiorem regulam monachorum secundum habitum venerabilem et sacrosanctam consuetudinem cenobii Cluniacensis atque Herisauriae* umgewandelt³³.

Im Zeichen Hirsauer Reformideale wurde 1123 das Kollegiatstift Ballenstedt am Harz (Diözese Halberstadt) in eine Benediktinerabtei verwandelt. Eine führende Rolle bei dieser Umwandlung spielte Abt Arnold von Berge (1119–1164). Das Kloster Berge, das durch die beiden aus Hirsau gekommenen Äbte Hildebold (1098–1113) und Hugo (1113–1119) eine eindeutig hirsauische Prägung erfahren hatte, stellte den ersten Abt. Die zeitgenössischen Quellen enthalten sich jedweder Polemik gegen die alten Kanoniker³⁴. Mit dem Reformwillen Abt Arnolds hing es überdies zusammen, daß das Kollegiatstift Ammensleben in Sachsen (Diözese Magdeburg) 1129 von Berge aus reformiert und 1140 zu einer selbständigen Benediktinerabtei erhoben wurde. Auch diese Umwandlung bedurfte keiner Rechtfertigung

scher Reformmönche im Spiegel ihrer Geschichtsschreibung, Zs. für Württembergische LG 41 (1982) S. 268–273; 276 f.

³²) Mainzer Urkundenbuch 1: Die Urkunden bis zum Tode Erzbischof Adalberts I. (1137), bearb. von Manfred Stimming (1972) S. 257 f. – Zu den Hasunger Fälschungen vgl. Walter Heinemeyer, Die Urkundenfälschungen des Klosters Hasungen, AfD 4 (1958) S. 226–263 hier: S. 248: „so weit die im ersten Teil der Siegfried-Urkunde mitgeteilten Angaben nachprüfbar sind, entsprechen sie den geschichtlichen Tatsachen.“

³³) Mainzer Urkundenbuch 1 S. 262. Zu der von Erzbischof Siegfried für die Umwandlung angegebenen Motivation vgl. auch Heinemeyer, Urkundenfälschungen S. 241. Was die Verlässlichkeit dieser Aussagen anbetrifft, vgl. ebd.: Es bestehe kein Grund, „an der inhaltlichen Glaubwürdigkeit“ der angeblich im Jahre 1082 ausgestellten Urkunde des Erzbischofs Siegfried zu zweifeln.

³⁴) Annales Magdeburgenses ad a. 1123, MGH SS 16, S. 182: *Prepositura in Ballenstede mutatur in abbatiam, ubi primus ordinatur Iohannes abbas.*

durch reformrhetorische Gemeinplätze, welche die Einführung der Hirsauer Reform zu einer Trennlinie zwischen Licht und Finsternis machten³⁵.

Noch zwei weitere Beispiele mögen verdeutlichen, in welcher Weise zeitgebundene Interessen und standortbedingte Wertmaßstäbe ins Spiel kommen, wenn hoch- und spätmittelalterliche Chronisten über die Umwandlung von Kanonikerstiften in Benediktinerklöster berichten. Urkundlich erwiesen ist, daß Bischof Bruno von Augsburg (1006–1029), ein Bruder Kaiser Heinrichs II., zu Anfang des 11. Jahrhunderts ein bei St. Afra bestehendes Kanonikerstift auflöste. Erst der in den 70er Jahren des 12. Jahrhunderts schreibende Verfasser des „Chronicon Breve“ sowie die Klostergeschichte des im ersten oder zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts schreibenden Priors Adilbert wissen in beinahe wortgleichen Formulierungen die Ursachen dieser Veränderung anzugeben: Die Frömmigkeit der Kanoniker habe nachgelassen und ihre Zahl habe sich verringert (*sive religionis abiectio sive numeri paucitate deficientes*)³⁶. Prior Adilbert machte die Kanoniker überdies für den Verlust von Gütern, Handschriften und kostbaren Kirchengütern verantwortlich³⁷.

Polemik gegen Kanoniker sollte den monastischen Neubeginn glanzvoller und sympathischer machen. Das gilt auch für die Anfänge des Prämonstratenserstiftes Marchtal, das Pfalzgraf Hugo von Tübingen im Jahre 1171 gegründet hatte. Der schwäbische Herzog Hermann II. (994–1003) hatte dort ursprünglich ein Stift für acht Kanoniker eingerichtet. Als Grund für die Übertragung des weltlichen Chorherrenstifts an den *ordo Premonstratensis* nannte Walther von Schmalstetten, seit 1229 Propst von Marchtal, zwei Ursachen: Besitzverschleuderung und Vernachlässigung des Gottesdienstes durch die weltlichen Chorherren. Die Prämonstratenser sollten als *religiosi viri*, die, wie der Chronist lobend hervorhebt, „binnen kurzer Zeit

³⁵) Zu diesen Umwandlungsvorgängen vgl. Johannes Engelmann, Die Hirsauer Reformbewegung in der Kirchenprovinz Magdeburg, StMGBO 53 (1935) S. 2 f.

³⁶) MGH SS 13, 280 und 14, 588; vgl. Norbert Hörb erg, Libri sanctae Afrae. St. Ulrich und Afra zu Augsburg im 11. und 12. Jahrhundert nach Zeugnissen der Klosterbibliothek (Studien zur Germania Sacra 15, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 74, 1983) S. 186 mit Anm. 12.

³⁷) Hörb erg S. 23. – Sigismund Meisterlin, der 1484 seinen „Index monasterii sanctorum Udalrici et Afrae“ verfaßte und dessen Nachfolger Wilhelm Wittwer (1449–1512), der in den neunziger Jahren des 15. Jahrhunderts eine Geschichte von St. Ulrich und Afra schrieb, haben die Züge des liederlichen Kanoniker-Lebens, das eine Umwandlung des Stifts in ein regelgebundenes Kloster erforderlich machte, noch erheblich verstärkt und verschärft.

vor Gott und den Menschen weit vorangekommen waren“, das Zerstreute sammeln und das Gesammelte erhalten³⁸.

Trifft es zu, daß Überheblichkeit gegenüber Kanonikern der frühen Hirsauer Reformbewegung fremd war, erscheint folgende Annahme berechtigt:

Die im zweiten Gründungsbericht des Hirsauer Codex formulierte Polemik gegen Kleriker und Kanoniker, welche den Mönchskonvent von St. Aurelius abgelöst und das Klostergut verschleudert hätten, zählt nicht zum ursprünglichen Traditionsbewußtsein des Klosters Hirsau. Polemische Abgrenzung gegenüber Kanonikern ist kennzeichnend für eine Phase geschichtlicher Traditionsbildung, die erst nach Abfassung des fiktiven Urban-Privilegs ihren Anfang nahm.

In Fragen der klösterlichen Rechtsordnung setzte die gefälschte Papsturkunde neue Akzente. Deren Verfasser war sichtlich darauf bedacht, die Kompetenzen innerhalb der Hirsauer Klosterverfassung so zu verschieben, daß die Stellung des Papstes aufgewertet, der Einfluß des Diözesanbischofs hingegen geschmälert wurde. Das Hirsauer Formular von 1075 hatte das Schwarzwaldkloster „unter den Schutz der römischen Kirche“ (*sub Romanę ecclesię mundiburdio*) gestellt³⁹. Folgt man dem Verfasser des Urban-Privilegs, bestimmte Graf Adalbert von Calw den hl. Petrus und die römische Kirche zum „Erben“ (*heres*) des aus dem Eigenkirchenrecht entlassenen Klosters. Das zu tun war folgerichtig, hatte doch der Graf zuvor das Kloster dem hl. Petrus zu eigen (*in proprium*) übertragen⁴⁰.

Von päpstlichem Schutz ist in dem Text nicht mehr die Rede. Der Verfasser wollte den Eindruck erwecken, Hirsau sei durch die *traditio Romana* des Calwer Grafen zu einem päpstlichen Eigenkloster geworden. Seine Begrifflichkeit schrieb Beziehungen fest, die dem zuständigen Diözesanbischof von Speyer keine Gelegenheit gaben, Hirsau seiner geistlichen und weltlichen Botmäßigkeit zu unterwerfen. Je stärker die geistliche und recht-

³⁸) *Historia monasterii Marchtelanensis* (Württembergische Geschichtsquellen 4, 1891) S. 7. – Zu der von Walther von Schmalstetten um 1215 abgefaßten und bis zum Jahre 1229 fortgeführten Marchtaler Klostergeschichte vgl. Jörg Kastner, *Historiae foundationum monasteriorum. Frühformen monastischer Institutionsgeschichtsschreibung im Mittelalter* (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 18, 1974) S. 27–31; Immo Eberl, *Die Historia Marchtelanensis. Untersuchungen zur Chronik des oberschwäbischen Prämonstratenserstiftes Obermarchtal*, in: *Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter*, Festschrift für Heinz Löwe, hg. von Karl Hauck und Hubert Mordek (1978) S. 468–489.

³⁹) DH IV 280 S. 361.

⁴⁰) Siehe unten S. 524 f.

liche Verbundenheit mit der ortsfernen römischen Kirche herausgestellt wurde, desto folgerichtiger mußte es erscheinen, dem ortsnahen Bischof von Speyer jedweden Einfluß streitig zu machen. Auf dem Hintergrund der antibischöflichen Tendenz, die der anonyme Verfasser an mehreren Stellen seiner fiktiven Urkunde deutlich zu erkennen gibt, liest sich die stark akzentuierte Romnähe als Versuch, das Kloster Hirsau von jedweden Eingriffsmöglichkeiten des Speyrer Bischofs freizuhalten.

Ist die Verwendung einer Gründungsnarratio in einer Urkunde als „Symptom einer besonders engen rechtlichen Beziehung des Urkundenausstellers zu dem Empfänger“ zu betrachten⁴¹, dann bediente sich der Verfasser des Urban-Privilegs dieses Stilmittels, um seiner prorömischen Einstellung verstärkten Nach- und Ausdruck zu verschaffen.

3.

Zur Sorge um ein Geschichtsbild, das den geistlichen Wertvorstellungen und kirchenpolitischen Gegenwartsinteressen Hirsaus entsprach, gesellte sich die Sorge um den Bestand der Reform. Der Verfasser des Urban-Privilegs gebot deshalb mit Nachdruck: Niemand solle sich herausnehmen, das in Hirsau bestehende *bonum studium et exemplum bonum militaris discipline* zu verändern. Hirsau könne sich rühmen, daß die „Schlachtreihe der Mannen Christi“ (*virorum Christi cuneus*) bislang weder durch die *etas infirmior* noch durch den *infirmior sexus* erschüttert worden sei⁴². Das „schwächere Alter“ bezieht sich auf kindliche Oblaten sowie auf jugendliche, geistig und sittlich ungereifte Novizen; mit dem „schwächeren Geschlecht“ sind Nonnen gemeint, die in der Rechtsform des Doppelklosters benediktinischen Männergemeinschaften angegliedert waren.

Wenn der Autor beiläufig auf die frommen Frauen zu sprechen kommt, die das asketische Ringen der Männer beeinträchtigen, nimmt er unausgesprochen Bezug auf eine gleichlautende Äußerung Udalrichs von Cluny. Als Udalrich die Gebräuche Clunys nach Hirsau schickte, hatte er mit Sympathie und Wohlgefallen hervorgehoben, daß Abt Wilhelm das „schwächere Geschlecht“ von den Wohnungen der Mönche entfernt habe⁴³. Anscheinend wandte sich der Autor des Urban-Privilegs gegen Kräfte innerhalb des Hirsauer Reformkreises, die den moralischen Rigorismus

⁴¹) Otto Meyer, Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter, ZRG Kan. 51 (1931) S. 141.

⁴²) Siehe unten S. 527.

⁴³) Udalricus, Epistola nuncupatoria, Migne PL 149, Sp. 637.

Abt Wilhelms nicht teilen, sondern im klösterlichen Zusammenleben von Männern und Frauen eine biblisch legitime Lebensmöglichkeit erkannten, welche die Apostel begründet und selbst verwirklicht hatten⁴⁴.

Einen eigenen Abschnitt widmet der Verfasser des Privilegs den Laienbrüdern – einer Einrichtung, die er als Reformerrungenschaft erhalten und ausgebaut wissen will. Es fällt allerdings auf, daß der fälschende Anonymus die Laienbrüder nicht beim Namen nennt. Er verwendet nicht die in zeitgenössischen Konstitutionen, Urkunden und Chroniken gebrauchten technischen Bezeichnungen *fratres exteriores*, *fratres laici*, *fratres barbati*, *fratres illiterati* oder *conversi*, die zum Ausdruck brachten, daß es sich bei den Hirsauer Laienbrüdern um Personen handelte, die eine „Umkehr“ (*conversio*) zum Kloster hin durchgemacht hatten, als ungeweihte Laien für körperliche Dienstleistungen im Stall und in der Werkstatt, auf Acker, Flur und Weide zuständig waren, Bärte trugen, nicht lesen und nicht schreiben konnten. Der Autor spricht untechnisch und ungenau von *servi monachorum*, die aus freien Stücken und voll Demut niedrige Knechtsdienste übernahmen, weil sie der klösterlichen Kommunität nützlich sein wollten. Udalrich von Cluny hatte sie als *servi servorum dei* bezeichnet⁴⁵.

Die Tatsache, daß in dem Hirsauer Urban-Privileg Laienbrüder erwähnt werden, widerspricht dem Urkundenformular, an das sich Päpste damals zu halten pflegten. Wenn Päpste des 11. und 12. Jahrhunderts dem Hirsauer Reformmönchtum religiösen und rechtlichen Rückhalt geben wollten, verbrieften sie gemeinhin die geistliche und weltliche Autonomie des neuen Klostertypus – freie Abtswahl, die Absetzbarkeit des Vogtes sowie den Schutz der römischen Kirche, der durch die Zahlung eines Goldbyzantiners entgolten werden mußte. Das Institut der Laienbrüder hatten die römischen Päpste nicht zu jenen freiheitsbegründenden Neuerungen gerechnet, die ausdrücklicher Bestätigung bedurften. Wenn die Hirsauer nunmehr das jüngere Konverseninstitut zu einer rechtfertigungs- und bestätigungsbedürftigen Materie machten, nahmen sie Stellung in einer kontrovers geführten Diskussion. Im benediktinischen Mönchtum des 12. Jahrhunderts gab es nachweislich Personen und Gruppen, die das Institut der Laienbrüder als traditionswidrige Neuerung ablehnten.

Der Codex Hirsaugiensis zählte es zu den denkwürdigen Leistungen und Verdiensten Abt Wilhelms, die Lebensordnung (*conversatio*) der „bärtigen

⁴⁴) Schreiner, Mönchtum (wie Anm. 31) S. 276; Urban Küsters, Der verschlossene Garten. Volkssprachliche Hohelied-Auslegung und monastische Lebensform im 12. Jahrhundert (Studia humaniora 2, 1985) S. 143–145.

⁴⁵) Udalricus: Epistola (wie Anm. 43) Sp. 699.

Brüder“ (*fratres barbati*) eingerichtet zu haben⁴⁶. Der Verfasser der „Vita Willihelmi“ suchte seinen Lesern klar zu machen, daß die Eingliederung ungeweihter Laien in den klösterlichen Lebensverband auf geistlich-weltlichen Wechselbeziehungen beruhe: Mönche der Hirsauer Reform würden vom „treuen Dienst bekehrter Laien“ Gebrauch machen, um sich ungeteilt geistlichen Belangen widmen zu können; umgekehrt würden die um *claustralis disciplina* bemühten Laienbrüder von den Mönchen alles empfangen, was „zur Sorge für ihre Seelen“ (*ad curam animarum*) erforderlich sei⁴⁷. Bernold von St. Blasien rühmte die hochadligen Konversbrüder, die in den Reformklöstern Schwabens erniedrigende Knechtsdienste verrichten, als nachahmenswerte Vorbilder christlicher Demut⁴⁸. Die Siegburger Mönche übten sich in „auffallender Zurückhaltung“⁴⁹; das gorzische Mönchtum reagierte mit schroffer Ablehnung⁵⁰.

Was die Hirsauer als Segen für die Pflege vertiefter Spiritualität betrachteten, verhöhnten ihre Gegner als abschreckendes Zerrbild klösterlicher Reform – allen voran die Mönche aus Lorsch. Als „eine Art von Notwehr gegen monastische Reformversuche durch Hirsau“ verfaßten sie ein Spottgedicht, das sie Heinrich V. 1111 zusammen mit einer Bittschrift um Vertreibung der Hirsauer Eindringlinge überreichten⁵¹. In den satirischen Ver-

⁴⁶) Cod. Hirs. (wie Anm. 19) fol. 5 a.

⁴⁷) Vita Willihelmi abbatis Hirsauensis, MGH SS 12, S. 219. – Zur Einführung des jüngeren Konverseninstituts durch Abt Wilhelm in Deutschland vgl. Kassius Hallinger; Woher kommen die Laienbrüder?, *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 12 (1956) S. 28 f.; ders., Ausdrucksformen des Umkehr-Gedankens. Zu den geistigen Grundlagen und den Entwicklungsphasen der Instituta Conversorum, *StMGBO* 70 (1959) S. 173 f.

⁴⁸) Bernoldi *Chronicon* ad a. 1083, MGH SS 5, S. 439. – Vgl. dazu Klaus Schreiner, Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen zu den Benediktinerkonventen im östlichen Schwarzwald (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 31, 1964) S. 32 ff.

⁴⁹) Josef Semmler, Die Klosterreform von Siegburg. Ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert (*Rheinisches Archiv* 53, 1959) S. 321. Vgl. ebd. S. 316: „Die ‚fratres laici‘ oder ‚barbati‘ spielen in Siegburg und in Deutz keine Rolle. Es sind ihrer so wenige, daß sie von den Resten der Mahlzeiten der Mönche verpflegt bzw. durch geringe Zuwendungen aus den Einkünften des Klosters unterhalten werden können.“

⁵⁰) Kassius Hallinger, Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter (*Studia Anselmiana* 22–23, 1950) S. 527 Anm. 26 II: „Belege zur Feindseligkeit der Gorzer gegenüber dem Konverseninstitut der außergorzischen Kreise“; 530 f.

⁵¹) Hermann Jakobs, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites (*Kölner Historische Abhandlungen* 4, 1961) S. 200. – Das Spottgedicht findet sich im *Codex Laureshamensis* 1, bearb. und neu hg. von Karl Glöckner (1929) S. 419–422. Die *barbati* werden auf S. 421 in den Versen 91–112 abgehandelt.

sen der Lorsche Mönche wird das Gesicht der Laienbrüder mit dem von Geißböcken sowie mit Masken der Tragödie verglichen. Mit ihren langen, auf die Brust herabgekämmten Bärten würden sie bei ihrem unablässigen Sichniederwerfen den Boden fegen⁵². Die Tatsache, daß Laienbrüder zur Unterscheidung von den Mönchen eine eigene Kleidertracht mit einer eigenen Farbe trugen, nahmen die Lorsche zum Anlaß, die Laienbrüder als Quasimönche zu karikieren, die mit langem, weitem Obergewand und riesigen Stiefeln einherschreiten⁵³. „Sie kommen weit herum“, heißt es da außerdem, „getragen von der Gunst des Volkes; durch düsteren Gesichtsausdruck und durch häufiges Sichniederwerfen bemühen sie sich, von der wankelmütigen Menge (*plebs mobilis*) für Knechte Gottes (*domini servi*) erachtet zu werden und machen, mit gedämpfter Stimme den Segensgruß sprechend, sich an die Wohlhabenden heran. Ihr früheres Geschlechtsleben aber setzen sie fort, stören die Ehen und erzeugen Söhne und Töchter, dem Augenschein nach Büsser, den Taten nach Genießer“⁵⁴.

Was den Spöttern aus Lorsch als Greuel erschien, wertete der Verfasser des Urban-Privilegs als einzigartigen Vorzug (*gracia*), der dem Kloster Hirsau zur besonderen Empfehlung gereiche. In Hirsau würden sich nämlich etliche „aus Liebe zu Christus“ (*pro amore Christi*) in solcher Demut zusammenfinden, daß ihnen nichts willkommener sei, als für „Diener der Mönche“ (*servi monachorum*) gehalten zu werden und für deren Unterhalt tätig zu sein. Aus freien Stücken seien sie bereit, sich der Arbeit in der Küche und in der Bäckerei zu widmen sowie andere notwendige körperliche Verrichtungen zu vollbringen. Ihre unansehnliche Arbeit würden die religiös ergriffenen Laienhelfer als Nachfolge Christi begreifen. Um so größer sei ihr Verdienst, je „ausdrücklicher“ (*expressius*) sie jenen nachahmen, der, obschon er Herr der himmlischen Mächte sei, dennoch Mensch wurde und in die Welt kam, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen (Matth. 20, 28)⁵⁵.

Auffallend breit und eingehend befaßt sich der Hirsauer Urkundenfälscher⁵⁶ mit der Frage nach dem Mindestalter beim Eintritt ins Kloster. Un-

⁵²) Ebd. V. 94–96; 105.

⁵³) Ebd. V. 100–101.

⁵⁴) So in der paraphrasierenden Wiedergabe von Adolf Mettler, Laienmönche, Laienbrüder, Conversen, besonders bei den Hirsauern, Württembergische Vierteljahrshefte für LG 41 (1935) S. 253.

⁵⁵) Siehe unten S. 527.

⁵⁶) Wenn in dieser Abhandlung vom Fälscher oder Verfasser des Hirsauer Urban-Privilegs die Rede ist, geschieht das der griffigeren Terminologie wegen, welche folgenden Tatbestand nicht verdecken und verdrängen will: Das Hirsauer Urban-Privileg ist nicht als Machwerk eines monastischen Außenseiters zu bewerten. Es gibt die Reform-

nachgiebig bekannte er sich zu dem Grundsatz, keinen Novizen, der nicht das zwanzigste Lebensjahr erreicht hatte, zur Profess zuzulassen. Büttners Begriff des historisch Möglichen ist nachweislich zu eng, wenn er behauptet: „In Papsturkunden des 11. und 12. Jahrhunderts sind solche Ausführungen nicht möglich“⁵⁷. War Oblation, wie sie im 11. und 12. Jahrhundert immer noch geübt wurde, mit dem „sentiment of the new age“ nicht in Einklang zu bringen⁵⁸, lag es nahe, auch Päpste zu befragen, ob die Darbringung unmündiger Kinder eine bewahrenswerte Gewohnheit oder einen schädlichen Mißbrauch darstelle. Als 1168 in der Benediktinerabtei St. Augustinus von Canterbury ein gewaltsam aufgedrungener Abt unmündige Kinder einkleidete, ließ sich der Konvent von Papst Alexander III. bestätigen, daß kein Abt und Vorsteher des Klosters „Knaben unter fünfzehn Jahren“ den Mönchshabit geben und ins Kloster aufnehmen dürfe⁵⁹. Der Papst wollte zum Ausdruck bringen: Nur *iuvvenes*, zu denen gemeinhin Jünglinge ab 15 Jahre gerechnet wurden, darf der Abt einkleiden, nicht *pueri*, zu denen Knaben unter 15 Jahren zählten⁶⁰. An die Mindestgrenze von 15 Jahren haben sich die Päpste des 12. Jahrhunderts offenkundig gehalten. Coelestin III. untersagte Abt und Konvent von St. Johann „in Vineis“ (Saint-Jean-des Vignes in Soissons), in ihr Kloster Knaben aufzunehmen, die das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten⁶¹. Unter dem Pontifikat Innozenz' III. beschloß ein Konzil von Rouen, daß in keinem Orden ein Bewerber „unter achtzehn Jahren“ (*infra decimum octavum*) ins Kloster aufgenommen und zur Profess zugelassen werde⁶². Im Laufe des

und Rechtsauffassung des gesamten Hirsauer Konvents wieder. Andernfalls hätten dessen Aussagen über Vogtei und Untervogtei in die Hirsauer Traditiones des 12. Jahrhunderts, die sowohl Notizen über Güterschenkungen als auch Urkundenabschriften enthalten, keine Aufnahme gefunden.

⁵⁷) Büttner, Trithemius (wie Anm. 2) S. 135.

⁵⁸) David Knowles, *The Monastic Order in England. A History of Development from the Times of Saint Dunstan to the Fourth Lateran Council 934–1216* (21963) S. 212.

⁵⁹) JL 12709, vgl. Georg Schreiber, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert 2* (Kirchenrechtliche Abhandlungen 67–68, 1910) S. 339; Knowles, *Monastic Order* (wie Anm. 58) S. 421.

⁶⁰) *The Customary of the Benedictine Abbey of Eynsham in Oxfordshire*, ed. by Antonia Gransden (*Corpus Consuetudinum Monasticorum* 2, 1963) S. 33. Zu den Altersstufen vgl. den schon klassischen Aufsatz von Adolf Hofmeister, *Puer, iuvenis, senex*. Zum Verständnis der mittelalterlichen Altersbezeichnungen, in: *Papsttum und Kaisertum*. Paul Kehr zum 65. Geburtstag (1926) S. 287–316, bes. S. 289 ff. Dazu Joseph de Ghellinck, *Iuventus, gravitas, senectus*, in: *Studia mediaevalia*. In honorem R. J. Martin (1948) S. 39–59.

⁶¹) JL 17475.

⁶²) Mansi 22, Sp. 906.

13. Jahrhunderts legte ein päpstlicher Legat englischen Benediktinern ein Statut vor, demzufolge niemand vor dem zwanzigsten Lebensjahr zur Profess zugelassen werden dürfe⁶³.

Päpste verordneten und verbrieften, was Reformtheologen ausgedacht und in klösterlichen Statuten verankert hatten. Der Verfasser des Hirsauer Urban-Privilegs, der für künftige Mönche eine Altersgrenze von zwanzig Jahren festlegte⁶⁴, verfocht Grundsätze, die Reformstatuten des 12. Jahrhunderts zur Norm klösterlicher Aufnahmepraxis zu machen suchten. Seine Forderung knüpft überdies an eine bereits im ausgehenden 11. Jahrhundert einsetzende Reformdiskussion an, die seitdem mit dem Ziel geführt wurde, den Mönchsberuf von sozialen Zwängen zu befreien und zur Sache freier, persönlicher Entscheidung zu machen⁶⁵.

Als Udalrich von Cluny bald nach 1079 dem Hirsauer Abt Wilhelm, seinem Jugendfreund und bayerischen Landsmann, die Bräuche Clunys übersandte, lobte er dessen Absicht, sein Kloster nicht zur Versorgungsstätte für die lahmen, verstümmelten, schwerhörigen, blinden, höckerigen, aussätzigen oder sonst mit einem Übel behafteten Abkömmlinge adliger Familien werden zu lassen. Würden nämlich solche *semihomines*, die für ein Leben in der Welt untauglich und unfähig seien, von ihren Eltern dem Kloster übereignet, geschehe das nicht in frommer Absicht zur Ehre Gottes, sondern weltlicher Vorteile wegen. Edelgeborene Weltleute wollten sich auf diese Weise von der Last der Erziehung und Ernährung befreien oder die im Laienstand verbleibenden Sprossen ihrer zahlreichen Kinderschar mit einem größeren Erbe ausstatten⁶⁶.

⁶³) Johannes Nepomuk Seidl, Die Gott-Verlobung von Kindern in Mönchs- und Nonnen-Klöstern oder De Pueris Oblatis. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung (1871) S. 160 f.

⁶⁴) Siehe unten S. 527.

⁶⁵) J. Raphael Riepenhoff, Zur Frage des Ursprungs der Verbindlichkeit des Oblateninstituts. Ein Beitrag zur Geschichte des mittelalterlichen Bildungswesens (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 74–75, 1939) S. 173–178; 185–195; Joseph H. Lynch, Simoniacal Entry into Religious Life from 1000 to 1260. A Social, Economic and Legal Study (1976) S. 36–60. – Coelestin III. (1191–1198) dekretierte die „absolute Unverbindlichkeit der Oblation“. Er erklärte „definitiv und entscheidend, daß die Bindung an das Ordensleben voll und ganz vom Willen des Kindes abhängt, daß das dargebrachte Kind, wenn es sich im Reifealter nicht für den Ordensstand entscheiden will, von jeder Bindung frei ist und unbeanstandet in die Welt zurückkehren kann“ (Riepenhoff, Verbindlichkeit des Oblateninstituts, S. 194 f.).

⁶⁶) Schreiner, Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen (wie Anm. 48) S. 32 f.; Herbert Grundmann, Adelsbekehrungen im Hochmittelalter. Conversi und Nutriti im Kloster (1968; Nachdruck in: Ders., Ausgewählte Schriften [Schriften der MGH 25, 1, 1976]) S. 128 f.

Wußte Udalrich, wovon er schrieb, als er kalt und unbarmherzig die ‚Ärmsten der Armen‘ als „Halbmenschen“ bezeichnete, die für gemeinsames Leben im Kloster nicht taugen? Hatte er nicht bedacht, daß sich Gebrechen des Leibes, Regeltreue und schriftstellerisches Talent nicht auszuschließen brauchen? Udalrichs gefühllos anmutende Kritik galt vornehmlich Adligen, die sich, kühl kalkulierend, ihrer elterlichen Verantwortung entziehen, indem sie auf Klöster abwälzen, was eigentlich ihre Aufgabe wäre. Udalrich wollte nicht körperlich mißbildeten Oblaten die geschulte *compassio* aufkündigen. Wovor sich Udalrich fürchtete, war das zahlenmäßige Überhandnehmen körperlich mißgestalteter Kinder, welche die Konvente von Reformklöstern auf die Dauer handlungsunfähig gemacht hätten. In den von ihm aufgezeichneten Bräuchen Clunys geht er denn auch nicht so weit, die „Knaben“ (*pueri*), die in kindlichem Alter dem Kloster übergeben werden, gänzlich aus der Lebensgemeinschaft der Mönche zu verbannen⁶⁷. Es sollte nur gewährleistet sein, daß die Mehrzahl der Mönche nicht im Spiel- und Rüpelalter (*aetas lasciva*) ins Kloster komme, weil das ihre Eltern so gewollt hatten; gestraffte *militia spiritualis* sei nur in jenen Klöstern zu erwarten, in denen die meisten Mönche aus freiem Entschluß und in reifem Alter dem Ruf Christi folgen und ins Kloster eintreten.

Diese Erwägungen konkretisierten sich in der Bestimmung, daß nicht mehr als sechs Knaben, die von mindestens zwei Magistern betreut werden, in Cluny Aufnahme, Erziehung und Ernährung finden sollten. Ihre endgültige Profess sollte jedoch bis „zum rechtmäßigen Alter, das heißt, wenn nicht länger, so doch zumindest bis zum 15. Lebensjahr“ (*ad legitimam aetatem, id est, si non amplius, vel usque ad quindecim annos aetatis*) aufgeschoben werden⁶⁸. Was Ulrich vorschlug, entsprach der Regel Benedikts. Nach dessen Auffassung begann im 15. Lebensjahr die *aetas intelligibilis*, die das Knabenalter beendete (Regula 70, 4).

Udalrich hält an der von Benedikt im 59. Kapitel seiner Regel beschriebenen Oblation fest. Es bereitet ihm keine theologischen Skrupel, daß Eltern ihre minderjährigen Söhne, denen, wie das Hildegard von Bingen einmal ausdrückte, die *scientia discernentis intellectus* mangelt, dem Kloster übereignen. Was er in reformerischer Absicht verändert, ist zum einen die Zahl, die auf sechs beschränkt bleiben sollte, zum anderen die Form der Darbringung. Die Bräuche Udalrichs sahen vor, daß die Oblation nicht mehr von den Eltern vollzogen wird, sondern von einem Mönch, der den zum

⁶⁷) Udalricus, *Consuetudines Cluniacenses*, Migne PL 149, Sp. 742.

⁶⁸) Ebd. Sp. 636–637.

Mönchsberuf bestimmten Knaben *vice parentum* Gott und seinen Aposteln Petrus und Paulus darbringt. Das Gelöbniß, das der Mönch stellvertretend für den Knaben ablegt, ist so abgefaßt, daß es den Dargebrachten unwiderprüflich an die Regel, das Kloster, die monastische Lebensform bindet. Was aber die Verbindlichkeit der Oblation wiederum relativiert, ist die Forderung, daß dem Kloster dargebrachte Knaben erst dann Profeß ablegen dürfen, wenn sie das rechtmäßige Alter von fünfzehn Jahren erreicht haben. Wenn Udalrich ein Mindestmaß an menschlicher Reife fordert, um die Tragweite ewiger Gelübde erfassen und verantworten zu können, scheint er sagen zu wollen: Erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres soll sich ein Oblate entscheiden, ob er im Kloster bleiben oder in die Welt zurückkehren will⁶⁹.

Abt Wilhelm von Hirsau gab sich in diesem Punkt weniger kompromißbereit. Seine Eltern hatten ihn selbst in jungem Alter dem Kloster St. Emmeram in Regensburg übergeben; er aber war nicht gewillt, aus seiner Biographie eine Institution zu machen, die sich seiner Auffassung nach nicht bewährt hatte. Oblation, die unfreiwilliger Vermönchung gleichkam, vertrug sich nicht mit seinen Vorstellungen von freiheitlicher Reform. Klösterliche *libertas* gebot nicht nur Freiräume für die Gemeinschaft; das Ideal des freien, von gesellschaftlichen Bindungen emanzipierten Klosters verlangte außerdem nach gereiften Männern, die sich frei und ungezwungen für den Mönchsberuf entscheiden. Konvente, welche im Zeichen der Reform die Oblation abschafften, gaben Weltleuten keine Gelegenheit, ihre überzähligen, vielfach körperlich mißgestalteten Kinder monastischen Gemeinschaften zu übergeben. Die Abschnitte „De pueris et eorum magistris“, die Udalrich in seine Gebräuche aufgenommen hatte (3, 8), sparte Wilhelm aus⁷⁰, um adligen Laien die Möglichkeit zu nehmen, maßgeblichen Einfluß auf die Rekrutierung des klösterlichen Nachwuchses auszuüben.

Der Verfasser des Hirsauer Urban-Privilegs weiß sich als Anwalt einer Tradition, die bis in die Anfänge Hirsaus zurückreicht. Im Bewußtsein, das Recht der Geschichte auf seiner Seite zu haben, schraubt er das Profeßalter künftiger Mönche auf 20 Jahre hoch. Indem er das tat, machte er sich einen Grundsatz zu eigen, der in der Zwischenzeit auch Eingang in die Lebensordnung Clunys gefunden hatte.

⁶⁹) Max Fischer, Studien zur Entstehung der Hirsauer Konstitutionen (1910); Riepenhoff, Verbindlichkeit des Oblateninstituts (wie Anm. 65) S. 174.

⁷⁰) Zur Behandlung der *pueri* in den Hirsauer Konstitutionen Abt Wilhelms vgl. Fischer (wie Anm. 69) S. 42–44.

Abt Petrus Venerabilis von Cluny rechnete in seinen zwischen 1132 und 1146 abgefaßten Statuten die unbedachte Aufnahme von Bauern (*rustici*), Kindern (*infantes*), Greisen (*senes*) und Ungebildeten (*stulti*) zu jenen Faktoren, die benediktinische Gemeinschaften daran hindern, nach der Regel Benedikts und den Statuten des Ordens zu leben. Der cluniazensische Reformabt schärfte deshalb den Mitgliedskonventen der Kongregation ein, keinen Mönch, ehe er das zwanzigste Lebensjahr erreicht hat, mit den Ordensgewändern (*regulares vestes*) zu bekleiden. Als Motiv für diese Entscheidung gibt er an: unreife Jugendliche seien in der abgeschlossenen Welt des Klosters ein erheblicher Störfaktor. Die unzeitige Aufnahme von Kindern, die über keinen Funken an „vernünftiger Einsicht“ (*rationabilis intelligentia*) verfügen, gefährde in hohem Maße die gute, von sittlichem Ernst und mönchischem Eifer getragene Absicht (*religiosum propositum*) der übrigen⁷¹.

Es ist zu vermuten, daß der Fälscher des Hirsauer Urban-Privilegs nicht der einzige war, der sich an Petrus Venerabilis ein Beispiel nahm; die Reformmaßnahmen des Petrus Venerabilis dürften auch jene Reformstatuten des 13. Jahrhunderts beeinflußt haben, die das Aufnahmealter in normannischen Benediktinerklöstern in folgender Weise regelten: *Nullus infra vicesimum annum existens in collegium de cetero admittatur, nisi magna dispensatione, vel evidenti necessitate*⁷².

Das in dem Hirsauer Urban-Privileg aufgeworfene Altersproblem gehört zum Themenkreis der zeitgenössischen Reformdiskussion. In allen Reformorden des 12. Jahrhunderts setzte sich die Einsicht durch, daß regeltreues Leben nicht von solchen Mönchen zu erwarten sei, die als Kinder von ihren Eltern ins Kloster gedrängt wurden. Guigo, der fünfte Prior in der Grande Chartreuse, der 1127 die „Gebräuche der Kartause“ niederschrieb, legte generell fest: „Knaben oder Spielkinder nehmen wir nicht auf“ (*Pueros sive adolescentulos non recipimus*); durch Mönche, die in zartem, unreifem Alter für den Mönchsberuf bestimmt worden seien, hätten

⁷¹) Statuts, chapitres généraux et visites de l'ordre de Cluny, ed. par G. Charvain 1 (1965) S. 30. Abt Hugo von Cluny hat diese Bestimmung in seinen im Jahre 1200 abgefaßten Statuten wiederholt. Nur eine Ausnahme räumte er ein: Die Regelung sollte nicht gelten für diejenigen, die der *scola apud Cluniacum* angehören und als Sänger beim Gottesdienst gebraucht werden (ebd. S. 42f.) – Vgl. dazu auch D. Knowles, The Reforming Decrees of Peter the Venerable, in: Petrus Venerabilis 1156–1956, Studies and Texts Commemorating the Eighth Centenary of his Death, ed. by Giles Constable and James Kritzeck (1956) S. 11f.

⁷²) I. Laporte, Un règlement pour les monastères bénédictins de Normandie (XIII^e–XV^e s.), Revue Bénédictine 58 (1948) S. 141.

die Klöster großen geistlichen und materiellen Schaden erlitten. Nur Männer, die mindestens zwanzig Jahre alt seien, könnten „in die heiligen Kriege ziehen“ (*ad sacra bella procedere*), die der Mönchsberuf mit sich bringe⁷³. Aufgrund derselben Erfahrungen und Einsichten wollten sich auch die Zisterzienser nicht mit Knaben abgeben, denen im Kloster erst Lesen und Schreiben beigebracht werden mußte. Ihre im Jahre 1134 verabschiedeten Statuten sahen vor, daß ein Bewerber erst nach Vollendung seines 15. Lebensjahres zur Probe als Novize ins Kloster aufgenommen werden soll⁷⁴.

Wenn Gesicht und Körperbau eines 15jährigen Novizen diesen jünger erscheinen ließen als er tatsächlich war, konnte er, wie das Generalkapitel von 1154 dekretierte, aufgrund seiner *suspecta aetas* von dem visitierenden Vaterabt des Klosters verwiesen werden⁷⁵. Das Generalkapitel von 1157 ging noch einen Schritt weiter, als es das Aufnahmealter für Novizen auf 18 Jahre erhöhte⁷⁶. Äbte, die Novizen unter 18 Jahren ins Kloster aufnahmen, machten sich schuldig und mußten mit Sanktionen rechnen⁷⁷. Das zisterziensische Generalkapitel vom Jahre 1201 wandte sich in aller Schärfe gegen Äbte, die bei der Zulassung von Bewerbern zum Noviziat die vorgeschriebene Altersgrenze von 18 Jahren unterschreiten, indem sie minderjährige *pueri* und *infantuli* ins Kloster aufnehmen. Eine solche Handlungsweise zerstöre die Disziplin innerhalb der Konvente und gereiche dem Orden zur Verachtung und Verwirrung⁷⁸.

⁷³) Guignonis Carthusiae Majoris prioris quinti Consuetudines, Migne PL 153, Sp. 691–692. Guigo begründet seine Forderung unter ausdrücklicher Berufung auf Num. 26, 2.

⁷⁴) Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, ed. Josephus-M. Canivez 1 (1933) S. 31 ad a. 1134.

⁷⁵) Ebd. S. 57 ad a. 1154. – In den Reformstatuten, die das Zisterzienserkloster St. Matthias in Foigny 1232 dem Kloster St. Vedastus (Vaast) in Arras gab, wird dem Abt *districtius et expresse* untersagt, „irgendeinen vor seinem 15. Lebensjahr als Mönch aufzunehmen“; bestehen am Alter des Aufzunehmenden begründete Zweifel, solle das angegebene Alter *legitime* geprüft werden. Vgl. M.-Anselme Dimer, Les statuts de l'abbé Matthieu de Foigny pour la réforme de l'abbaye de Saint-Vaast (1232), Revue Bénédictine 65 (1955) S. 116.

⁷⁶) Statuta (wie Anm. 74) S. 62 ad a. 1157.

⁷⁷) Ebd. S. 84 ad a. 1175; vgl. auch ebd. S. 139 ad a. 1191; S. 190 ad a. 1195.

⁷⁸) Ebd. S. 264 ad a. 1201. – Zur Bestrafung von Zisterzienseräbten, die minderjährige Novizen in ihre Konvente aufgenommen hatten, vgl. Joseph H. Lynch, The Cistercians and underage Novices, Cîteaux – Commentarii Cistercienses 24 (1973) S. 287–289. – Ebd. S. 297 Zur statutenwidrigen Aufnahme minderjähriger Novizen: „In Cistercian monasteries, which had rejected formal Benedictine child oblation, the reception of underage novices was no doubt rare, but it remained a possibility and a fact because of the Order's need for gifts and the upper class lay family's need for places in religious houses“.

Der in freier Entscheidung und in gereiftem Alter ergriffene Mönchsberuf schien Gewähr zu geben, daß der Wille zur Erneuerung nicht erlahmt und zu einem dauerhaften Ferment religiöser Unruhe wird. Der Hirsauer Fälscher lag mit seiner Forderung im Reformtrend der Zeit. Unter 20 Jahren (*infra viginti annos*), heißt es in den Gewohnheiten der englischen Abtei Eynsham (um 1228/29), sollte zum Mönchtum keiner unbedacht (*de facili*) zugelassen werden⁷⁹. Das Adverb „bedenkenlos“ verweist auf Grenzen klösterlichen Reformstrebens. Offenkundig gab es Motive und Situationen, die es rechtfertigten, Novizen aufzunehmen, die noch nicht das zwanzigste Lebensjahr erreicht hatten. Der Wille des Klosters brach sich an Interessen einer sozialen Umwelt, die auf die Möglichkeit der Oblation nicht verzichten wollte. In Eynsham gab man sich – der Not gehorchend – tolerant. Die Statuten räumten ein, daß *pro utilitate domus* auch Bewerber von niedrigerem Alter (*minoris aetatis*) in den Konvent aufgenommen werden können.

„Oblation retained its attractions even when criticized or banned“⁸⁰. Klöster, die Knaben aufnahmen, beugten sich dem Erwartungsdruck ihrer adligen Umwelt. Nur als Zugeständnis an die Lebensinteressen des zeitgenössischen Adels läßt sich verständlich machen, daß in einigen Handschriften der Hirsauer Konstitutionen das wieder auftaucht, was Abt Wilhelm absichtlich ausgespart hatte: Udalrichs Kapitel über die Knaben⁸¹. Diese Er-

⁷⁹) Corpus Cons. Mon. 2 (wie Anm. 60) S. 31.

⁸⁰) Lynch, Simoniackal Entry (wie Anm. 65) S. 39.

⁸¹) Folgende Handschriften der Constitutiones Hirsaugiensis enthalten Udalrichs Kapitel *De pueris et eorum magistris* (III, 7, vgl. Migne PL 149, Sp. 741–747): Erzbischöfliche Akademische Bibliothek Paderborn Hs. Hux. 25, f. 196^r–201^r. Zur Provenienz dieser Handschrift aus dem Kloster Corvey vgl. Honselmann, Corvey (wie Anm. 27) S. 70–72. – Ein Kapitel „De pueris“ (II, 17) schiebt auch Clm 4621 (um 1100), eine aus Benediktbeuern stammende Handschrift der Hirsauer Konstitutionen, zwischen die Kapitel „De circatoribus“ (II, 16) und „De iuvenibus“ (II, 18) (Constitutiones Hirsaugiensis II, 21 und II, 22) ein. Vgl. Clm 4261, f. 179^r–182^r. Zur Herkunft der Handschrift vgl. Die Benediktregel in Bayern (Ausstellungskatalog Bayerische Staatsbibliothek München 22, 1980) S. 70. Die ebd. gemachte Behauptung, die Handschrift beruhe auf zwei Texten, „den Consuetudines Cluniacenses (122^r–223^r) und dem Prolog zu den Consuetudines Hirsaugiensis des Abtes Wilhelm von Hirsau (223^v–224^v)“, ist zu global und ungenau, um richtig zu sein. – Clm 13 106, eine aus St. Emmeram in Regensburg stammende Handschrift der Hirsauer Konstitutionen, bringt f. 136^r–138^v das Kapitel „De pueris“ als Schlußkapitel der Handschrift. Der Text, der Buch II um ein Kapitel erweitert, bricht mitten in einem Satz ab (... *nec pedes lavant in capitulo, sed de magistris suis ad omnia*). Vgl. Migne PL 149, Sp. 746 Mitte. – Zur Beschreibung der Handschrift vgl. Catalogus Codicum Latinorum Bibliothecae Regiae Monacensis 2, 2 (1926) S. 105. Bernhard Bischoff, Literarisches und künstlerisches Leben in St. Emmeram (Regens-

gänzung zeigt, daß es Abt Wilhelm nicht gelungen ist, in allen Klöstern des Hirsauer Reformkreises seine grundsätzliche Ablehnung des Oblateninstituts zur Geltung zu bringen⁸². Als Beweis für die mangelnde Rezeptionsbereitschaft der von Abt Wilhelm geschaffenen Ordnung kann auch die Tatsache gedeutet werden, daß sich aus dem Kloster Zwiefalten, an dessen Gründung Abt Wilhelm maßgeblich beteiligt war, ein Traktat „De institutione puerorum“ (11./12. Jahrhundert) erhalten hat⁸³. Knaben, die im Kloster nach dem Willen ihrer Eltern unterrichtet werden sollen, um später Mönch zu werden, sind in Zwiefalten offenkundig nicht als gemeinschaftsschädliche Störenfriede empfunden und aus der Gemeinschaft der Mönche ausgeschlossen worden.

Anders dachte und schrieb der Verfasser des Urban-Privilegs. Er schärfte von neuem Grundsätze ein, die bereits Abt Wilhelm vertreten hatte. Ge-

burg) während des frühen und hohen Mittelalters (1933; Nachdruck in: D e r s., Mittelalterliche Studien 2 [1967]) S. 94 Anm. 68. – Den Schluß der Handschrift bildet das Kapitel „De pueris“ gleichfalls in dem aus dem Kloster Michelsberg in Bamberg stammenden und in der Staatsbibliothek Bamberg befindlichen Msc. Lit. 152, f. 97^v–99^v. Zur Beschreibung der Handschrift vgl. Katalog der Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Bamberg, bearb. von Friedrich L e i t s c h u h, 1, 1 (1966) S. 305 f.; Benediktregel in Bayern S. 72. An die übliche Plazierung des aus Udalrich übernommenen Kapitels „De pueris“ hält sich die aus Weingarten stammende Stuttgarter Handschrift HB XV 70, f. 78^r–83^v. Sie bringt den Abschnitt „De pueris“ als Kapitel II, 17 zwischen II, 16 („De circatoribus“) und II, 18 („De armario“). Die Tatsache, daß es von einer Nachtragsband des 17. Jahrhunderts in den fragmentarisch überlieferten Text eingefügt wurde, weckt Zweifel an seiner Authentizität. Als II, 16 könnte man sich auch Wilhelms Kapitel „De iuvenibus“ vorstellen, das in dessen Konstitutionen als Kapitel II, 22 zwischen „De circatoribus“ (II, 21) und „De armario“ (II, 23) steht. Zur Herkunft und Beschreibung der Handschrift vgl. Die Handschriften der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart, 2. Reihe, 5, beschrieben von Magda F i s c h e r (1975) S. 41 f. – Zu den handschriftlich überlieferten Hirsauer Konstitutionen, die Udalrichs Kapitel „De pueris“ enthalten und auf diese Weise zu erkennen geben, daß sie die Oblation unmündiger Knaben für eine legitime Form der Aufnahme in ein Kloster erachten, gehört auch der aus Odenheim stammende, über Heidelberg in die Vatikanische Bibliothek gelangte Pal. lat. 564 (vor 1150), S. 201–206. Zur Datierung und Herkunft der Handschrift vgl. André W i l m a r t, Un exemplaire des coutumes d'Hirsauge accompagné d'un catalogue de livres, Revue Bénédictine 49 (1937) S. 90–96. – Auch Codex 287 der Studienbibliothek Linz bringt den Abschnitt „De pueris“ als Kapitel II, 17 zwischen II, 16 („De circatoribus“) und II, 18 („De iuvenibus et eorum custodibus“). Zur Herkunft der Handschrift siehe unten S. 512 Anm. 137.

⁸²) Auch das Reformkloster St. Blasien ist dem Beispiel Abt Wilhelms nicht gefolgt und hat an den *pueri oblati* festgehalten. Vgl. J a k o b s, Die Hirsauer (wie Anm. 51) S. 24 Anm. 80.

⁸³) Württembergische Landesbibliothek Stuttgart Cod. theol. 8^o, 68. Vgl. dazu Jean L e c l e r c q, Les études dans les monastères du X^e au XII^e siècle, in: Los monjes y los estudios, IV semana de estudios monasticos, Poblet 1961 (1963) S. 116 f.

reifte Männer, die sich in freier Entscheidung dem klösterlichen Gemeinschaftsleben zuwenden, würden *ad integritatem et stabilitatem religionis* beitragen. Der Zustand jener Klöster, in denen *soli a pueris nutriti* Gott dienen, sei bekannt⁸⁴. Die in dem Urban-Privileg geäußerte Polemik richtete sich, so darf angenommen werden, sowohl gegen das Reichsmönchtum Gorzer Prägung⁸⁵ als auch gegen hirsauisch geprägte Reformklöster, die in der Erziehung und Ausbildung von Knaben nichts Regel- und Traditionswidriges finden konnten. Strömungen und Gegenströmungen verhinderten Gleichförmigkeit, die *unitas ordinis*. Reform war keine Einbahnstraße.

4.

Der Autor ist darauf bedacht, seine Reformvorstellungen zu einem geschlossenen Programm zu verdichten. Die Aneignung eines wirklichkeitstreuen Geschichtsbildes begründet, wie er einleitend zum Ausdruck bringt, Identität. Daran anschließend entwirft er Grundsätze für die personelle Rekrutierung des Hirsauer Konvents: Nur sittlich gereifte und selbstverantwortlich entscheidende junge Männer, die nicht der Versorgung wegen den Mönchsberuf ergreifen, fördern und garantieren Observanz. In einem weiteren Gedankengang sucht er einzuschärfen, daß Recht, welches die Ausübung von Herrschaft an Normen bindet, Willkür verhindert.

Zwei Probleme rückt der Verfasser des Hirsauer Urban-Privilegs ins Zentrum seiner rechtlichen Erwägungen: zum einen die Vogtei, die sich im Besitz der Calwer Grafen befindet, zum anderen die Exemption vom Bischof von Speyer. Gegenüber geistlichen und weltlichen Herrschaftsansprüchen vertrat der Fälscher das Recht auf klösterliche Autonomie. Er beharrte auf der Freiheit „von bischöflicher Untertänigkeit“ (*ab episcopali subiectione*)⁸⁶; um eine Ausweitung der Vogteigerechtsame zu verhindern, gab er den knapp gehaltenen Formulierungen des Hirsauer Formulars, die er zum Teil

⁸⁴) Siehe unten S. 527.

⁸⁵) Das Reichsmönchtum Gorzer Prägung nahm der Bildung oder des künftigen Mönchsberufs wegen unmündige Knaben und Jünglinge in ihre Klöster auf. Jener Hersfelder Mönch, der zwischen 1091 und 1093 den „*Liber de unitate ecclesiae conservanda*“ abfaßte, verteidigte diesen Brauch und verurteilte das Verhalten der Hirsauer, die sich gegen die Aufnahme von *pueri oblati* sperrten, als traditionswidrige Neuerung. Um darzutun, daß es sich bei den Hirsauer Gebräuchen um menschliche Satzungen (*consuetudines humanarum traditionum*) handelt, die mit den Trebern von Schweinen und Dämonen (*siliquae porcorum, siliquae daemoniorum*) vergleichbar seien, bringt er in Erinnerung, die Hirsauer würden nicht einmal Knaben oder Jünglingen in ihren Klöstern das Studium des heilbringenden Wissens erlauben (MGH Ldl 2, S. 274 f.: *ne pueros quidem vel adolescentes permittunt in monasteriis habere studium salutaris scientiae*).

⁸⁶) Siehe unten S. 526.

wörtlich übernahm, ein höheres Maß an Eindeutigkeit. Der Hirsauer Konvent hatte anscheinend Ursache, den Vögten aus dem Haus der Grafen von Calw die Grenzen ihrer Vollmachten bewußt zu machen. Von Graf Gottfried von Calw (†1130), dem Sohn des Klosterstifters Adalbert und Erben des gesamten calwischen Hausbesitzes, wurde gesagt, daß er mit geistlichen Anstalten „zuweilen hart verfahren“ sei⁸⁷. Das trifft auch auf sein Verhalten gegenüber Hirsau zu. Im Hirsauer Codex wird berichtet, er habe das von seiner Schwester Uta dem Kloster geschenkte Gut bei Heilbronn an sich gerissen, lange Zeit ungerechterweise festgehalten und erst am Ende seines Lebens dem Kloster wiederum zurückerstattet⁸⁸.

Klagen über die Bedrückung durch Vögte sind in der zeitgenössischen Klosterliteratur Legion. Der Verfasser des Hirsauer Urban-Privilegs klagt und kritisiert in zeitüblicher Manier. Ein realitätsnahes Profil gewinnen seine Ausführungen dadurch, daß er sich eingehend mit der Bestellung von Untervögten befaßt – einer Frage, die das Hirsauer Formular nur kurz gestreift und mit einem knappen Nebensatz geregelt hatte: „der [Haupt-]Vogt solle an seiner Statt keinen Untervogt einsetzen“⁸⁹.

Der Autor des Hirsauer Urban-Privilegs präzisiert: Die Einsetzung von Untervögten unterliegt ausschließlich der Anordnungsgewalt des Hirsauer Abtes. Dem Vogt wird ausdrücklich untersagt, „gegen den Willen des Abtes“ für einzelne Klostergüter Untervögte zu bestellen⁹⁰. Das dem Abt zukommende Recht auf Einsetzung von Untervögten erstreckt sich sowohl auf das Hauptkloster (*cella maior*) als auch auf die einzelnen Klostergüter (*singula predia*) und die abhängigen Priorate (*cellulae*). Auf diese Weise solle gewährleistet bleiben, daß dem Kloster sein überkommener Rechtsstand, soweit er sich auf die Vergabe von Lehen und die Ausübung kirchlicher Investiturrechte bezieht, ungeschmälert erhalten bleibt. Dem Autor des Hirsauer Urban-Privilegs ging es offenkundig darum, mit Hilfe einer alten Rechtsnorm und gestützt auf die Autorität eines angesehenen Reformpapstes zu verhindern, daß Untervögte, mit denen das Kloster schlechte Erfahrungen gemacht hatte, klösterliche Rechte und Besitzungen ihren eigenen Zwecken nutzbar machten. Die Untervogtei, die in weltlichen und kirchlichen Privilegien des 11. Jahrhunderts nur beiläufig vorkommt, hatte

⁸⁷) Christoph Friedrich Stälin, *Württembergische Geschichte* 2 (1847) S. 370.

⁸⁸) Cod. Hirs. (wie Anm. 19) fol. 47 b. – Zu den erbitterten und komplizierten Auseinandersetzungen um die Heilbronner Schenkung Utas, der Schwester des Pfalzgrafen Gottfried von Calw, vgl. Alfons Schäfer, *Zur Besitzgeschichte des Klosters Hirsau vom 11. bis 16. Jahrhundert*, *Zs. für Württembergische LG* 19 (1960) S. 5 f.

⁸⁹) DH IV 280 S. 361: *nec subadvocatum pro se faciat [advocatus]*.

⁹⁰) Siehe unten S. 529 f.

offenkundig erst im Laufe des 12. Jahrhunderts Formen angenommen, die Klostergemeinschaften als bedrohlich empfanden und deshalb Widerstand geboten.

In Privilegien, in denen Päpste des 11. und 12. Jahrhunderts die innere und äußere Verfassung der Reformklöster bestätigten, werden keine eigenen Regelungen für die Absetzbarkeit von Untervögten getroffen. Rechtlich verankert wird die Stellung des *e i n e n advocatus*, der in spätmittelalterlichen Quellen Schwabens als *principalis et legitimus adwocatus* bezeichnet wird, um ihn gegen *subadvocati* oder *adwocati particulares* abzugrenzen⁹¹. Im Brennpunkt des päpstlichen Interesses stand nicht die Delegierbarkeit von Vogteirechten an Untervögte, sondern die Erbllichkeit der Vogtei. Das Freiheits- und Amtsverständnis des Reformpapsttums sperrte sich gegen die Verknüpfung klösterlicher Gerichts- und Schutzrechte mit dynastischen Erbgängen. Der wählbare und jederzeit absetzbare Vogt bildete einen festen Bestandteil des päpstlichen Urkundenformulars für Reformklöster, nicht aber der Untervogt.

Die Erfahrung lehrte jedoch, daß ortsnahe Untervögte unter Umständen viel stärker die Unabhängigkeit und den Besitzstand eines Klosters bedrohen konnten als der mit der Gesamtverantwortung betraute Obervogt. Erzbischof Ruthard von Mainz zog aus dieser Erfahrung rechtliche Konsequenzen, als er 1090 das Kloster Komburg privilegierte. Dem Vogt wurde ausdrücklich verboten, von sich aus einen Untervogt zu bestellen. Die Reformmönche von Siegburg und die zu ihrem Reformkreis gehörenden Klöster haben von Anfang an „ihren Vögten die Aufstellung eines subadvocatus verboten bzw. ihnen das Recht der Ernennung eines Untervogtes entzogen“⁹².

Die Zwiefalter Mönche Ortlieb und Berthold geben in ihren Chroniken anschauliche Kunde, wie sich ein Konvent Hirsauer Prägung gegen die nachteiligen Folgen der Vogtei und Untervogtei zur Wehr setzte. Dem Chronicon, das Ortlieb zwischen 1135 und 1137 abfaßte, ist zu entnehmen, daß damals die Klostervogtei keine rechtliche Einheit mehr bildete, sondern sich bereits in Orts- oder Bezirksvogteien aufgesplittert hatte. Streubesitz zu bevogten, war – wie die Gerichtspraxis von Zwiefalten zeigt – ohne Teilung und Delegation der Vogteirechte offenkundig kaum zu bewerkstelligen. Ortlieb hielt es für einen weiter nicht kritikwürdigen recht-

⁹¹) Wilfried S e t z l e r, Kloser Zwiefalten. Eine schwäbische Benediktinerabtei zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit. Studien zu ihrer Rechts- und Verfassungsgeschichte (1979) S. 32.

⁹²) S e m m l e r, Klosterreform (wie Anm. 49) S. 289.

lichen Tatbestand, daß zur Hofgenossenschaft von Zwiefalten „Zinspflichtige“ (*tributarii*) zählten, die „Ortsvögten“ (*advocati loci*) gerichtspflichtig waren⁹³.

Ortlieds Mitbruder Berthold, der seine Klostergeschichte zwischen 1137 und 1141 zu Pergament brachte, beurteilte die Ausbildung von Untervögteien weniger konzilient. Berthold berichtet, die Mönche von Zwiefalten hätten Heinrich d. Stolzen, ihren Vogt, kraft ihrer päpstlichen Freiheitsrechte „von der Vogtei entfernt“ (*ab advocatia est remotus*), weil er willkürlich den Klosterfrieden gebrochen habe. Zum neuen Vogt wählten die Zwiefalter Mönche Welf VI., Heinrichs Bruder, dem sie von vornherein die Grenzen seiner Handlungsmöglichkeiten einzuschärfen suchten. Welf VI. mußte bei seiner Amtseinsetzung vor dem gesamten Konvent schwören, „daß er, sollte er je von uns aus gerechter Ursache abgelehnt werden, seine Würde nicht länger als sieben Tage gegen unseren Willen behalten, daß er die Bestimmungen unseres Freiheitsbriefes, soweit sie ihn angingen, unverletzt bewahren, endlich auch, daß er keinen seiner [ministerialischen] Ritter, außer aufgrund unserer Wahl und Bitte als Untervogt über unsere Hofrechtsgemeinde setzen, einen etwa mit eingesetzten aber, wenn er Gewalt üben oder gegen unseren Willen unsere Leute schädigen oder von unserer Gemeinschaft aus irgendwelchem Grunde verabschiedet werden sollte, vor Ablauf von sieben Tagen wieder absetzen und aus seinem Amt entfernen würde“⁹⁴.

In der Absetzbarkeit des Vogtes und der Untervögte erkannten die Mönche von Zwiefalten eine wichtige Voraussetzung, um sich gegen rechtswidrige Handlungen, die ihnen durch selbstgewählte Beschützer zugemutet wurden, wehren zu können. Durch Erfahrung klug geworden, haben die Zwiefalter das ihnen von Calixt II. verbriefte Absetzungsrecht des Vogtes von sich aus auch auf die Untervögte ausgedehnt und zum Gegenstand einer eidlich bekräftigten Vereinbarung gemacht. Was die Zwiefalter aus eigener Anstrengung vermochten, gaben die Hirsauer als ein vom Papst verliehenes Recht aus, um der Durchsetzbarkeit ihrer Rechtsansprüche eine bessere Chance zu geben.

Als regelungsbedürftig empfanden die Hirsauer überdies die von ihnen beanspruchte Exemtion vom Speyerer Bischof. Diese geschichtlich, theologisch und kirchenrechtlich zu begründen, muß der Verfasser des Privilegs

⁹³) Die Zwiefalter Chroniken Ortlieds und Bertholds, neu hg., übers. u. erl. von Luitpold Wallach, Erich König und Karl Otto Müller (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 2, 1978) S. 46; 48.

⁹⁴) Ebd. S. 236–239. Vgl. Setzler, Zwiefalten (wie Anm. 91) S. 18 f.

als besonders dringliches Interesse empfunden haben. Was er dazu des langen und breiten schreibt, sprengt den Urkundencharakter des Textes. Die ungezügelte Erzählfreude des Fälschers verwandelte den als Papstprivileg konzipierten Text in eine förmliche Abhandlung. Deren rechtliche Brisanz tritt insbesondere in jenen Bestimmungen zutage, die Hirsau gegenüber dem Speyerer Sprengelherrn weitestgehend unabhängig zu machen suchten.

Zu beanspruchen, daß allein die Mönche befugt sind, sich einen neuen Abt zu wählen, war rechtens und ein unabdingbarer Bestandteil der 1075 verbrieften „Hirsauer Freiheit“.

In Widersprüche zu ihren eigenen Konstitutionen und zum geltenden Recht verstrickten sich die Hirsauer, wenn sie sich mit Hilfe des fiktiven Privilegs Urbans II. das Recht zuschrieben, ihren neugewählten Abt selber investieren und von jedem Bischof ihrer Wahl weihen lassen zu dürfen⁹⁵. Die Weihe sollte im Kloster, nicht in der Bischofsresidenz stattfinden. Der für die Weihehandlung erwählte Bischof sollte „aus Liebe“ ins Kloster kommen, wie es Brauch ist (*pro charitate veniat et, ut moris est, abbatem benedicat*)⁹⁶.

Dem Text des Privilegs zufolge beschwor Papst Urban seine deutschen „Mitbrüder“ (*confratres*) und „Mitbischöfe“ (*coepiscopi*), diesem Dekret ihre Zustimmung nicht zu verweigern. Er mahnte sie zum Gehorsam *ex auctoritate sedis apostolice*. Keiner von ihnen solle es ablehnen, zur Weihe des Hirsauer Abtes zu kommen, wenn er gefragt und gebeten werde. In immer neuen Wendungen sucht der Verfasser des Privilegs glaubhaft und einsichtig zu machen, daß Hirsaus Wahlfreiheit in Fragen der Abtsweihe eine unumstößliche, vom Papst selbst erlassene und garantierte Rechtsnorm darstelle, an die sich Deutschlands Bischöfe zu halten hätten. Ein Bischof, den die Hirsauer um die Weihe ihres Abtes bitten, solle sich nicht irritieren lassen, wenn einer seiner Mitbrüder das päpstliche Dekret herabsetze und schmähe, „als ob es neu und unstatthaft sei, daß eine kirchliche Stätte auf diese Weise von der Unterordnung unter die bischöfliche Gewalt eximiert worden sei“ (*quasi novum sit et illicitum quemquam locorum ita esse absolu-*

⁹⁵) Siehe unten S. 525: *Postquam habuerit investituram officii, mittatur ex parte congregationis ad quemcumque potissimum videatur episcopum, ut pro charitate veniat et, ut moris est, abbatem benedicat*. Die Formulierung erinnert an Wendungen in päpstlichen Exemptionsprivilegien für Cluny. Privileg Leos IX. vom 10. 6. 1049: *in arbitrio et electione fratrum consistat quemcumque sibi praeferre et imponere, cuius consecratio non a constituto episcopo, sed a quolibet expetatur* (JL 4169). Privileg Gregors VII. vom 9. 12. 1075: *ad consecrandum illum ipsi fratres advocent episcopum quemcumque voluerint* (JL 4974). – Siehe auch u. Anm. 123.

⁹⁶) Dazu und zum folgenden s. u. S. 505–513.

tum ab episcopali subiectione). Seine Vorgänger auf dem Stuhl Petri, läßt der Autor des Privilegs den Papst beteuern, hätten zahlreiche Kirchen und Klöster in der nämlichen Art und Weise privilegiert und es würde ihm nicht schwerfallen, zahlreiche Beispiele für derartige Exemtionen aufzuzählen.

Der Verfasser wollte im Namen Urbans II. sagen: Klöster der Gewalt des zuständigen Diözesanbischofs zu entziehen, hat in der Kirche Tradition. Cluny und Fruttuaria bildeten rühmliche Beispiele. Dem Verfasser des Privilegs konnte allerdings nicht verborgen geblieben sein, daß er für Hirsau einen Rechtszustand anstrebte, der mit den Bestimmungen der im Klosterarchiv verwahrten Papstprivilegien nicht zu vereinbaren war⁹⁷. Um so nachdrücklicher mußte er in Erinnerung bringen, daß Exemtion mit dem kirchenrechtlichen Herkommen zu vereinbaren sei.

Der Verfasser des Privilegs griff auf altkirchliche Exempel und biblische Argumente zurück, um das Widerstreben des Hirsauer Konvents gegen kirchenrechtliche Selbstverständlichkeiten zu legitimieren. Als beweiskräftiges Exempel zitierte er das Verhalten des hl. Epiphanius von Cypern (†403), der, als ihm Bischof Johannes von Konstantinopel zum Vorwurf machte, er habe ohne seine Einwilligung in seinem Sprengel Weihen erteilt, antwortete: Nicht „in seiner Kirchenprovinz“ (*in parrochia sua*), sondern „im Kloster“ (*in monasterio*) habe er von seiner Weihevollmacht Gebrauch gemacht. Mit diesem Satz habe er verdeutlichen wollen, daß es verschiedenartige kirchliche Rechtsbereiche gebe – das Recht der Provinz, das Recht der Klöster, das Recht derer, die heiraten und geheiratet werden, sowie schließlich das Recht jener, die sich des Himmelreiches wegen verschnitten haben (Matth. 19, 12). Wenn der Apostel Paulus als kirchlichen Lebens- und Verhaltensgrundsatz formuliere, daß diejenigen, die sich vom Geiste Gottes leiten lassen, nicht dem Gesetz unterworfen seien (Gal. 5, 18), gelte das in besonderer Weise für jene, die, wie die Mönche, in einem besonderen Stand der Frömmigkeit Gott dienen⁹⁸. Freiheit gebühre deshalb auch jenen,

⁹⁷) Siehe unten S. 505.

⁹⁸) Urban zitiert selbst dieses Pauluswort, um zu begründen, daß ein Weltgeistlicher auch gegen den Willen des Bischofs Mönch oder Kanoniker werden darf. Vgl. *Decretum Gratiani* C 19 q. 2, c. 2 (= Polycarpus IV, 32, 82). – Urban vertritt in diesem Zusammenhang paulinisch inspirierte Grundsätze, die bei extensiver Auslegung „religiöse Anarchie“ stiften konnten (F u h r m a n n, Urban II. [wie Anm. 29] S. 21 Anm. 49). Sie lauten: *Dignior est enim Lex privata lex quam publica. Spiritus quidem dei lex est: et qui spiritu dei aguntur, lege dei ducuntur. Et quis est, qui possit spiritum sancto digne resistere? Quisquis ergo hoc spiritu ducitur etiam episcopo suo contradicente eat liber nostra auctoritate. Justo enim lex non est posita et ubi spiritus domini, ibi libertas, et si spiritu dei ducimini, non estis sub lege*. Ich zitiere nach der neuen Edition der Dekretale von Horst F u h r m a n n, *Das Papsttum zwischen Frömmigkeit und Politik – Urban II. (1088–1099)*

die eine „besondere Gnade“ (*specialis gracia*) im Kloster Hirsau zusammengeführt habe, um als Söhne der Verheißung zur wahren Verheißung zu gelangen. Den Hirsauer Mönchen komme es zu, kraft ihrer gnadenhaften Berufung „frei zu sein“ (*liberi esse*) – frei insbesondere von jenen Befugnissen, die der Speyerer Bischof über das Kloster Hirsau auszuüben beanspruche.

Als Garanten dafür, daß die Hirsauer „Phalanx der Mannen Christi“ (*virorum Christi cuneus*) weder durch das niedrige Profeßalter der Mönche (*etas infirmior*) noch durch das „schwächere Geschlecht“ (*infirmior sexus*) und auch nicht durch herrschsüchtige, friedensstörende Bischöfe Schaden nehme, bringt der Verfasser des Privilegs den Erzbischof von Mainz ins Spiel. Die enge Verbindung zwischen Hirsau und Mainz läßt er den Papst zum einen mit dem Hinweis begründen, daß es für die Mönche von Hirsau schwierig sei, angesichts der weiten Entfernung zwischen Hirsau und Rom ihre Beschwerden dem Papst in Rom zu Gehör zu bringen; zum anderen legt er Urban den Satz in den Mund, daß bereits seine Vorgänger den Erzbischof von Mainz beauftragt hätten, in deutschen Landen an ihrer Stelle tätig zu sein⁹⁹.

Papst Urban gibt dem Hirsauer Abt den Rat, sich jedesmal, wenn in Mainz ein neuer Erzbischof geweiht werde, in der erzbischöflichen Metropole einzufinden und im Interesse seines Klosters persönliche Verbindungen mit dem neuen Erzbischof zu knüpfen. Dem jeweils neugeweihten Erzbischof von Mainz möge er ein Exemplar des päpstlichen Privilegs zeigen, um dessen künftiger Unterstützung sicher zu sein. Der Sache dienlich sei es überdies, wenn er sich bereit erkläre, für den Erzbischof von Mainz dessen Pallium in Rom abzuholen; das gebe ihm überdies Gelegenheit, als besonders privilegierter Sohn und Hausgenosse des Papstes mit diesem in Kontakt zu kommen¹⁰⁰.

In einer der Datumszeile folgenden Nachbemerkung, die sich als Erfahrungsbericht eines Hirsauer Mönchs zu erkennen gibt, heißt es dann noch:

und die Frage der Selbstheiligung, in: Festschrift Alfons Becker (1987) S. 168. Zur Frage von dessen Echtheit vgl. ebd. S. 169 f. – Gleich Urban bemühte auch der Verfasser des Hirsauer Urban-Privilegs den Geist Gottes, um sich von kirchenrechtlichen Bindungen an den Ortsbischof freizumachen. Papst Urban suchte in seiner Kirchenpolitik die Autorität des Bischofs zu stärken und die Einheit des Bistums zu wahren. Andererseits gebrauchte er selbst eine theologische Argumentationsfigur, die geeignet erschien, Ansprüche des Individuums und Interessen der Korporation gegen bischöfliche Amtsautorität durchzusetzen.

⁹⁹) Siehe unten S. 527. Zu den realpolitischen Hintergründen dieser Aussagen vgl. B ü t t n e r, Trithemius (wie Anm. 2) S. 138 f.

¹⁰⁰) Siehe unten S. 528.

Erzbischof Ruthard von Mainz (1089–1109) habe das Privileg gelesen, es wohlwollend anerkannt und ihm in den Punkten, die seine Person betreffen, gerne und ausdrücklich zugestimmt. Dem fügte er abschließend hinzu: Lange Zeit sei das Privileg in der vom Papst vorgesehenen Weise gehandhabt worden¹⁰¹.

Mit der Sympathie des Mainzer Erzsuhls glaubte der Verfasser des Privilegs rechnen zu können. In Speyer war er sich seiner Sache nicht so gewiß. Um die beiderseitigen Beziehungen von vornherein günstig zu gestalten, empfahl er dem Hirsauer Abt, er möge an der Weihe jedes Speyerer Bischofs teilnehmen. Vor dessen Weihe solle er jedoch beim Erzbischof von Mainz vorstellig werden, um diesen zu bitten, daß er den Bischof von Speyer für die Einhaltung des Dekrets zu gewinnen suche. Wenn dieser das Dekret in der vorliegenden Form ablehne, möge sich der Mainzer Erzbischof überlegen, was er für seine schutzbefohlenen Mönche aus Hirsau tun könne; nötigenfalls solle er den Hirsauer Abt vom Stand und Gang der Dinge unterrichten.

Gebe aber Gott dem Bischof von Speyer einen solchen Geist, daß er den in Hirsau lebenden *humiles Christi* aus freien Stücken (*non invitus*) entgegenkomme, würden diese Tag für Tag den 19. Psalm für ihn beten und nach seinem Tode jede Woche eine Totenmesse für ihn halten. Das würde zum Heil seiner Seele mehr beitragen, als wenn er im Kloster Hirsau nach Gutdünken über alles schalten und walten könne (*si posset in monasterio per omnia pro voto suo dominari*). Die Hirsauer Mönche wollten durch Gebets- und Messdienste dem Bischof von Speyer zeit seines Lebens und nach seinem Tode zu Hilfe kommen. Dieser sollte jedoch bereit sein, sich nicht in die inneren und äußeren Belange des Klosters einzumischen¹⁰².

Die Botschaft des fingierten Privilegs ist eindeutig: Der Bischof von Speyer soll in Hirsau nicht „herrschen“ (*dominari*) wollen; er soll das Papstprivileg, das ihm in Hirsau keine Weiherechte zugesteht, annehmen; er soll die in Hirsau „für den ewigen König Kämpfenden“ (*eterno regi militantes*) nicht „belästigen“ (*inquietare*) und „von bischöflicher Unterwerfung“ (*ab episcopali subiectione*) freihalten¹⁰³.

Das Hirsauer Urban-Privileg verschriftlicht Ordnungsvorstellungen, die darauf angelegt sind, die Rahmenbedingungen klösterlicher Lebensführung auf die Interessen und Erwartungen einer freiheitsbewußten Kommunität abzustimmen. Welche geschichtlichen Erfahrungen haben sich in dem Text

¹⁰¹) Siehe unten S. 530.

¹⁰²) Siehe unten S. 528 f.

¹⁰³) Siehe unten S. 527; 526.

abgelagert? Auf welchen Rechten und Gebräuchen baut er auf? In welchem Maße weicht er von diesen ab?

Das Verhältnis der Hirsauer zum Bischof von Speyer, in dessen Sprengel ihr Kloster lag, entbehrte ungestörter, traditionsgesicherter Kontinuität. Als der Nachfolger Abt Wilhelms, Abt Gebhard aus dem Geschlecht der Grafen von Urach, zum Bischof von Speyer erhoben wurde und Anstrengungen machte, zugleich auch die Herrschaft über Hirsau beizubehalten, erinnerten einige Brüder an die Belästigungen, die sie durch frühere Bischöfe von Speyer zu erdulden hatten. Aufgrund dieser Erfahrung waren sie der Auffassung, daß es dem Kloster Nutzen bringen würde, wenn der Bischof von Speyer zugleich Abt von Hirsau sei. Andere hingegen sagten, eine solche Doppelfunktion gereiche dem Kloster nicht zum Schutz, sondern trage zur Zerrüttung der klösterlichen Besitzungen bei, zumal wenn der Bischof mit einer Menge von Ministerialen häufig die Abtei besuche und auf den Gütern des Klosters Wohnung nehme und Gastung beanspruche. Desgleichen sei zu befürchten, daß er dem Kloster gewaltsam Güter entfremde, um diese an seine Verwandten und Ministerialen zu verteilen¹⁰⁴. Das sind keine Sätze des Vertrauens, sondern Eingeständnisse der Ohnmacht. Insofern war es folgerichtig, als neuen Abt Bruno von Beutelsbach zu wählen, dessen Bruder ein *vir potens* in Schwaben war und als solcher das Kloster gegen seine geistlichen und weltlichen Widersache beschützen konnte¹⁰⁵.

Es blieb Ausnahme, daß Hirsauer Kirchen, Altäre und Äbte vom Diözesanbischof aus Speyer geweiht wurden. Bischof Heinrich von Speyer weihte 1071 den Neubau von St. Aurelius¹⁰⁶; das neue große Kloster St. Peter und Paul (*maius monasterium*) wurde 1091 durch Bischof Gebhard von Konstanz konsekriert. Er tat dies, assistiert durch Bischof Adalbert von Worms, *ex auctoritate et precepto domini pape Urbani secundi*¹⁰⁷. Bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts wurde kein einziger Hirsauer Abt in Speyer geweiht. Die „Tendenz, unter keinen Umständen eine Abhängigkeit gegenüber dem zuständigen Bischof aufkommen zu lassen“, ist unverkennbar¹⁰⁸. Es waren ausnahmslos päpstliche Legaten, welche den Nachfolgern Abt Wilhelms (†1091) in den Jahren 1091, 1105, 1120 und 1156 die Abtsweihe erteilten¹⁰⁹.

¹⁰⁴) Cod. Hirs. (wie Anm. 19) fol. 7 b–8 a.

¹⁰⁵) Ebd. fol. 8 b.

¹⁰⁶) Ebd. f. 3 b.

¹⁰⁷) Ebd. fol. 21 a.

¹⁰⁸) Theodor Mayer, Das Privileg Heinrichs IV. für das Kloster Hirsau, in: Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Mittelalters (1950) S. 61.

¹⁰⁹) Jakob, Hirsauer (wie Anm. 51) S. 133. Vgl. ebd. S. 31; 33 f.

Aus der Weihe ihrer Äbte machten die Hirsauer kloster- und kirchenpolitische Grundsatzfragen, die mit bemerkenswerter Konstanz gegen Speyer entschieden wurden. Die von den Hirsauern angestrebte und mit Erfolg praktizierte Weihepraxis bekundet Willen zur Unabhängigkeit, obschon das Schwarzwaldkloster „keinesfalls durch Privileg von Speyer eximiert“ war – im Gegenteil: Papst Urban II. hatte in dem für Hirsau 1095 in Piacenza ausgestellten Privileg die Weiherechte des Diözesanbischofs ausdrücklich verbrieft¹¹⁰. Sich dieser Rechtspflicht zu entziehen, hatte in Hirsau Tradition, mit der erst gebrochen wurde, als Abt Manegold, der auf den nur sechs Wochen lang amtierenden Abt Hertwig folgte, im Jahre 1156 durch Bischof Gunther (1146–1161) in Speyer konsekriert wurde¹¹¹.

Entsprach diese Praxis der kirchen- und ordensrechtlichen Norm? Das Hirsauer Formular von 1075 trennte zwischen Wahl, Investitur und Weihe. Das Wahlrecht stand dem Konvent zu; dem Dekan, der den Abtsstab, das *signum regiminis pastoralis*, vom Altar des Klosterheiligen nehmen sollte, um ihn dem neugewählten Abt in die Hand zu geben, oblag die Investitur; die Ordination sollte *canonice* erfolgen. Abtsweihe nach kanonischem Recht bedeutete Weihe durch den zuständigen Diözesanbischof. Selbstinvestitur gab zwar Klöstern ein höheres Maß an Unabhängigkeit gegenüber dem Laienadel; sie widersprach jedoch dem Kirchenbegriff des Reformpapsttums. Abt Wilhelm schaffte sie ab, indem er Weihe und Investitur durch das symbolische Zeichen des Abtsstabes zu einer Handlung zusammenfaßte, die zu vollziehen ausschließlich in der Kompetenz des Bischofs lag. In seinen nach 1079 abgefaßten „Constitutiones“ legte Abt Wilhelm unmißverständlich fest: Nur der Bischof und „kein anderer“ (*non alius*), weder der Klostervogt noch ein Mitglied des Konvents, sollte dem neugewählten Abt zum Zeichen der Einweisung in das geistliche und weltliche Amt den Abtsstab (*pastoralis baculus*) überreichen¹¹².

¹¹⁰) Ebd. S. 31.

¹¹¹) Mayer, Privileg Heinrichs IV. (wie Anm. 108) S. 60, zur ersten Weihe eines Hirsauer Abtes durch den Bischof von Speyer im Jahre 1156: „Der Grund war, daß man den zuständigen Bischof ausschalten wollte, ein solches Streben war aber nichts Besonderes, sondern entspricht dem bei vielen Klöstern wahrnehmbaren Bestreben, sich vom zuständigen Ordinarius möglichst unabhängig zu machen, ihn bei der Abtweihe, überhaupt bei der Bestellung eines neuen Abtes auszuschalten.“ Vgl. auch Jakob, Hirsauer (wie Anm. 51) S. 134. – In der Tatsache, daß bis ins späte 12. Jahrhundert Hirsau Äbte fast ausnahmslos nicht in Speyer geweiht wurden, erblickte Christoph Besold, *Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in Ducato Wirtembergico sitorum* (Tubingae 1636) S. 550, einen Beweis für die Echtheit des Privilegs: *Ac sane Libertas huic Monasterio concessa, ut a quocunque Episcopo benedici queat, hoc usu diutino fuit usurpatum.*

¹¹²) Constitutiones Hirsaugienses, Migne PL 150, Sp. 1039. – Vgl. Theodor Mayer,

An welchen Bischof dachte Abt Wilhelm? Sollten sich die Hirsauer den Konsekrator ihrer Äbte frei wählen dürfen oder waren sie gehalten, den Bestimmungen des Kirchenrechts zu folgen, das keine Wahlfreiheit zuließ und auf den jeweiligen Ortsbischof verpflichtete? Wilhelms Formulierungen entbehren der Eindeutigkeit. Haben die Mönche dem Elekten gehuldigt, führt Abt Wilhelm aus, „wird bei nächster sich bietender günstiger Gelegenheit ein Bischof zur Weihe eingeladen“¹¹³.

Abt Wilhelm spricht weder vom *episcopus quemcumque fratres ad consecrandum abbatem voluerint*, wie es in zeitgenössischen Exemptionsprivilegien heißt, noch vom *episcopus dioecesanus* oder *episcopus constitutus*, von denen in päpstlichen Schutz- und Freiheitsurkunden die Rede ist. In einer Zeit, in der sich der Bischof von Speyer, der für Hirsau zuständige Sprengelherr, der antipäpstlichen Partei des Kaisers angeschlossen hatte, legten es die gegebenen Verhältnisse nahe, in allgemeiner Weise von „einem“ Bischof zu sprechen¹¹⁴. War die Kirche in mehrere Oboedienzen aufgespalten, sollte Hirsau die Möglichkeit behalten, sich unabhängig von der jeweiligen Sprengelzugehörigkeit einen rechtläubigen, romtreuen Konsekrator zu wählen. Abt Wilhelm will den Diözesanbischof weder ausschließen, noch sich auf Gedeih und Verderb an ihn binden.

In seine Bestimmungen ist unstreitig etwas von jener Offenheit eingegangen, die den entsprechenden Aussagen in den Gewohnheiten Bernhards und Udalrichs von Cluny anhaftet. In den „*Consuetudines*“ Bernhards von Cluny aus dem Jahre 1063 heißt es: *invitatur in capitulum episcopus, qui eum [electum abbatem] benedicturus sit*¹¹⁵. Udalrich empfahl, sich an den seitherigen Brauch zu halten und den Erzbischof von Basançon zur Weihe nach Cluny einzuladen. Der zuständige Ortsbischof wäre der Bischof von Mâcon gewesen¹¹⁶. Freiheit in der Wahl des Bischofs, der den neugewählten

Die *Consuetudines Monasticae*, in: Fürsten und Staat (wie Anm. 108) S. 72; Jakob s, Hirsauer (wie Anm. 51) S. 84.

¹¹³) Constitutiones (wie Anm. 112) Sp. 1039: *postea cum proxime opportunum fuerit, invitatur episcopus ad benedicendum eum [electum abbatem]*.

¹¹⁴) So bereits Adolf Mettler, Forschungen zu einigen Quellen der Hirsauer Bewegung, Württembergische Vierteljahrshefte 40 (1934) S. 181.

¹¹⁵) *Ordo Cluniacensis per Bernardum*, in: Marquard Herrgott, *Vetus disciplina monastica* (Parisiis 1726) p. I c. 1, S. 136. Vgl. Mayer, *Consuetudines* (wie Anm. 112) S. 71.

¹¹⁶) *Consuetudines Cluniacenses*, Migne PL 149, Sp. 731–733. Vgl. dazu Hermann D i e n e r, Das Verhältnis Clunys zu den Bischöfen vor allem in der Zeit seines Abtes Hugo (1049–1109), in: *Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser*, hg. von Gerd Tellenbach (1959) S. 282: Die „Aufgabe, als Konsekratoren in Cluny zu wirken, wird für die Erzbischöfe von Besançon geradezu traditionell“.

Abt weihen sollte, bedeutete einen Zugewinn an Selbstbestimmung. Die Cluniazenser hatten sich diesen Anspruch von Päpsten des 10., 11. und 12. Jahrhunderts immer wieder bestätigen und bekräftigen lassen; Exemption von der Weihe- und Investiturgewalt des Bischofs bildete ein integrierendes Element ihrer Klosterverfassung.

Anders in Hirsau. Gregor VII. hatte 1075 dem Kloster seine Freiheits- und Immunitätsrechte bestätigt unter der Voraussetzung allerdings, daß sie kanonischen Satzungen (*canonicae sanctiones*) nicht zuwiderlaufen¹¹⁷. Urban II. drückte sich deutlicher aus, als er, an die Urkunde Gregors VII. anknüpfend, 1095 dem Kloster Hirsau ein neues Privileg ausstellte. Kirch- und Altarweihen, die Weihe von Klerikern, die Konsekrierung des Öls und „alles übrige, das zum bischöflichen Amt gehört“, sollen die Hirsauer Mönche vom Bischof von Speyer, in dessen Sprengel das Kloster liegt, „empfangen“ (*accipere*)¹¹⁸. Nur in Ausnahmesituationen – wenn sich z. B. der Speyerer Bischof schismatisch verhält oder die Weihen nicht *gratis et sine pravitare* vornimmt – sollte den Hirsauern das Recht zukommen, sich für die im Kloster anfallenden Weihehandlungen einen Bischof frei wählen zu dürfen; diesbezügliche Wahlfreiheit war ein Notstandsrecht, kein Bestandteil der verliehenen „römischen Freiheit“¹¹⁹.

Das Bistum als ein in sich geschlossener geistlich-rechtlicher Bereich, in dem alle Kirchen, Klöster und Stifte der Kontrolle des Bischofs unterworfen sind, bildete ein Kernstück von Urbans Kirchenbegriff. Klösterliche Exemption, die kirchenrechtliche Bestimmungen unterließ, widersprach seinen Vorstellungen von Reform¹²⁰.

In diesem durch Herkommen, Kirchenrecht und Theologie geprägten Kontext dachte, schrieb und argumentierte der Verfasser des Hirsauer Urban-Privilegs. Die Reformziele Abt Wilhelms sowie eigene Erfahrungen schienen es zu rechtfertigen, das in den Hirsauer Konstitutionen verbrieftete Recht zur Einladung „eines“ Bischofs durch den Gedanken der Wahlfreiheit zu präzisieren. Entsprechend sollte in Hirsau derjenige Bischof den Abt weihen, der dem Hirsauer Konvent als der beste und geeignetste er-

¹¹⁷) Württembergisches Urkundenbuch 1 (wie Anm. 6) S. 282.

¹¹⁸) Ebd. 1 S. 306.

¹¹⁹) Cinzio Violante, Das cluniazensische Mönchtum in der politischen und kirchlichen Welt des 10. und 11. Jahrhunderts, in: Cluny. Beiträge zur Gestalt und Wirkung der cluniazensischen Reform, hg. von Helmut Richter (Wege der Forschung 251, 1975) S. 221.

¹²⁰) Deshalb konnte er auch 1089 Abt Hugo von Cluny ermahnen, *ut de libertate locorum, ad monasterium eius pertinentium, ita agat, ut salvum sit episcoporum ius, quod in eis hactenus habuerint* (JL 5384).

schien (*quicumque potissimus [congregationi Hirsaugiensi] videatur episcoporum*)¹²¹. Für eine solche Herstellung kirchen- und klosterrechtlicher Eindeutigkeit sprach nicht nur die eigene Gründungstradition; auch die Rechte und Gebräuche Clunys und Fruttuarias machten die Exemtion des Klosters vom Diözesanbischof zu einer legitimen Rechtsform. Die Hirsauer Kommunität suchte sich anzueignen, was Cluny und Fruttuaria schon immer besaßen: uneingeschränkte Freiheit vom zuständigen Ortsbischof.

Die „*Consuetudines*“ von Fruttuaria sahen vor, daß der neue Abt nicht vom zuständigen Ordinarius, sondern „von einem ortsfremden Bischof“ (*ab ignoto episcopo*) geweiht werden solle, „damit der Ort keinem Bischof und keiner irdischen Gewalt außer der römischen Kirche untertan sei“¹²². Clunys Anspruch, alle klösterlichen Weihehandlungen durch Konsekratoren eigener Wahl vornehmen zu lassen, war durch eine stattliche Reihe päpstlicher Privilegien abgesichert¹²³.

Neben der freien Wahl des Bischofs für die Weihe des frei gewählten Abtes zählte der Verfasser des Urban-Privilegs insbesondere das Recht auf Selbstinvestitur zu jenen unverzichtbaren Voraussetzungen, welche die Freiheit des Klosters „von bischöflicher Untertänigkeit“ (*ab episcopali subiectione*) gewährleisteten¹²⁴. Abt Wilhelm hatte die Investitur als symbolische

¹²¹) Siehe unten S. 525.

¹²²) *Consuetudines Fructuarienses*, in: Bruno Albers, *Consuetudines monasticae* 4 (1911) S. 125 f. – Vgl. Mettler, *Forschungen* (wie Anm. 114) S. 181 f.; Mayer, *Consuetudines* (wie Anm. 112) S. 66.

¹²³) Bereits Gregor V. (996–999) hatte den Mönchen von Cluny das Recht eingeräumt, zur Weihe ihrer Äbte einen Bischof ihrer Wahl zu berufen (*ad eos [abbates] consecrandum quemcumque voluerint episcopum advocent*; *Bullarium sacri ordinis Cluniacensis*, ed. P. Simon (Ludgumi 1680) S. 10. Papst Leo IX. hat es in einem Privileg vom Jahre 1049 von neuem in die Wahlfreiheit und Entscheidungsgewalt der Brüder gelegt, sich denjenigen Bischof auszuwählen, den sie um die Weihe eines neugewählten Abtes bitten wollten. Er hat sie ausdrücklich davon befreit, sich die Weihe „vom regulären Diözesanbischof“ (*a constituto episcopo*) erteilen lassen zu müssen (ebd. S. 12). Ebenso hat Gregor VII. (1075) den Brüdern eingeräumt, sich zur Weihe jenen Bischof zu wählen, den sie wollten (*episcopum quemcumque voluerint*) (ebd. S. 20). Die Befugnis, die Ordination des Abtes und der Mönche von dem jeweiligen Bischof ihrer Wahl vornehmen zu lassen, erweiterte Urban II. im Jahre 1097 auf alle dem Mutterkloster Cluny angeschlossenen Priorate und Abteien (ebd. S. 30). Zum Privileg Urbans II. für Cluny vgl. Georg Schreiber, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert I* (Kirchenrechtliche Abhandlungen 65–66, 1910) S. 77; Gaston Letonnelier, *L'abbaye exempte de Cluny et le Saint-Siège, étude sur le développement de l'exemption clunisienne des origines jusqu'à la fin du XIII^e siècle* (1923) S. 32.

¹²⁴) Siehe unten S. 525 f.

Rechtshandlung aus seinen Konstitutionen verbannt. Das im Namen Urbans gefälschte Privileg hingegen charakterisiert die Stabsübergabe durch einen von den „älteren Brüdern“ (*priores fratres*), auf deren Rat und Mitsprache die Regel Benedikts großen Wert legte, ausdrücklich als *investitura*, zu der kein Träger geistlicher oder weltlicher Gewalt (*potestas ecclesiastica vel secularis*) berechtigt sei¹²⁵. Eine Rechtsform, die Abt Wilhelm und Papst Urban beseitigt hatten, weil sie gegen geltendes Kirchenrecht verstieß, wollte der Autor der Fälschung wiederherstellen. Er dachte und handelte als Mönch, dem daran lag, im Namen einer „besseren“ Vergangenheit das gegenwärtige Mönchtum Hirsaus zu erneuern.

Eine Restauration des Bewährten legitimierte sowohl die eigene Geschichte als auch das Vorbild Clunys. Selbstinvestitur war durch das Hirsauer Formular von 1075, die Magna Charta der Hirsauer Freiheiten, verbrieft¹²⁶. Bernhard von Cluny hatte bereits 1063 für die Übergabe des Abtstabes durch den Prior votiert (*cui electo prior omnium aliorum dare debet baculum pastoralem in manu*)¹²⁷. Eine Handlungsform, in der das Streben nach Unabhängigkeit sinnfällige Gestalt annahm, war offenkundig nur schwer zu beseitigen. Die urkundliche Überlieferung beweist es.

Abt Wilhelm ist es nicht durchgängig gelungen, das Verbot der Selbstinvestitur des Abtes, wie er es in seinen Konstitutionen ausgesprochen hatte, für alle Klöster des Hirsauer Reformkreises allgemein und verbindlich zu machen. In Privilegien Heinrichs V., für Gottesau und Eisenhofen taucht immer noch der Abt auf, der sich selber den „Stab der Herrschaft“ (*virga regiminis*) vom Altar nimmt¹²⁸. Die Abtei Corvey, die sich unter Abt Marcward (1081–1107) der Hirsauer Reform angeschlossen hatte, war gleichfalls nicht bereit, sich in der Frage der Abtsinvestitur dem Willen Abt Wilhelms zu beugen. Die Übernahme der Hirsauer Bräuche schloß nicht aus, an Leitbildern festzuhalten, die dem Hirsauer Verfassungsideal widersprachen. Die Corveyer Fassung der Hirsauer Konstitutionen, wie sie in dem „Caeremoniale monasticum antiquum“ (zwischen 1090 und 1150) überliefert sind, sah vor, daß der neugewählte Abt in die Kirche geleitet wird, sich dort an den Stufen des Hochaltars niederwirft, bis Psalm und Antiphon zu Ende gesungen sind, sich dann erhebt, zum Hauptaltar geht und dort selbst den

¹²⁵) Siehe unten S. 525.

¹²⁶) Hallinger, Gorze – Kluny 1 (wie Anm. 50) S. 541–543; 565–572; Jakob, Hirsauer (wie Anm. 51) S. 82 ff.

¹²⁷) Ordo Cluniacensis per Bernardum I 1: De electione abbatis, in: Vetus disciplina monastica (wie Anm. 115) S. 135.

¹²⁸) Jakob, Hirsauer (wie Anm. 51) S. 96.

Abtsstab ergreift¹²⁹. Die Sprache einer solchen Bestimmung ist eindeutig: Corvey widersetzte sich der Hirsauer Lösung, praktizierte Selbstinvestitur und strebte nach Exemtion, die ihm dann auch von Eugen III. 1148 gewährt wurde¹³⁰.

Über die Weihe und Einsetzung des Abtes Regelungen zu treffen, die von den Bestimmungen der „Hirsauer Konstitutionen“ abwichen, war nichts Un- und Außergewöhnliches. Reformstatuten so abzuwandeln, auszuwählen und zu ergänzen, daß sie mit eigenen Reformvorstellungen, Erfahrungen und Traditionen übereinstimmten, bildete den Normalfall hochmittelalterlicher Reformpraxis. Kloster Admont, das, vermittelt durch St. Georgen im Schwarzwald, 1115 die Hirsauer Lebensform übernahm, hielt gleichfalls an der Selbstinvestitur des Abtes fest. Codex 518 der Admonter Stiftsbibliothek, eine Handschrift mit den „Constitutiones Hirsaugienses“ aus dem ausgehenden 12. Jahrhundert, enthält den Satz: *accedit [abbas electus] ad principale altare et accipit inde per se pastorem baculum*¹³¹. Desgleichen beharrten die Benediktiner von Kremsmünster, die sich um 1160 zur Einführung der Hirsauer Bräuche entschlossen hatten¹³², auf der Selbstinvestitur ihres Abtes. Auch die in Kremsmünster überlieferten Hirsauer Konstitutionen folgten nicht den Spuren Abt Wilhelms, sondern beschränkten eigene Wege, die in die Nähe der sanblasianisch-fruttuarisch geprägten Klöster Formbach bei Passau und St. Lambrecht in der Steiermark führten. Formbach, das zwischen 1108 und 1128 Ansprüche auf „freie Abtsinvestitur“ geltend machte¹³³, hat sich dieses Recht 1139 von Papst Innozenz II.

¹²⁹) Erzbischöfliche Akademische Bibliothek Paderborn, Hs. Hux 25, f. 101r: *surgit [abbas electus], accedit ad principale altare et accipit inde per se pastorem baculum*. – Vgl. Honselmann, Corvey (wie Anm. 27) S. 72.

¹³⁰) Jakobs, Hirsauer (wie Anm. 51) S. 95 f.; Joachim Wollasch, Benediktinisches Mönchtum in Westfalen von den Anfängen bis zum 12. Jahrhundert, in: Monastisches Westfalen. Klöster und Stifte 800–1800, hg. von Géza Jászai im Auftrage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (1982) S. 27.

¹³¹) Stiftsbibliothek Admont Cod. 518, S. 129. Zur Datierung der Handschrift vgl. Klaus Arnold, Admont und die monastische Reform des 12. Jahrhunderts, ZRG Kan. 89 (1972) S. 361.

¹³²) Hallinger, Gorze – Kluny 2 (wie Anm. 50) S. 844.

¹³³) Um diese Ansprüche als verbindliches Gewohnheitsrecht für immer festzuschreiben, gebrauchte Abt Wirnto von Formbach (1108–ca. 1127) „das rechtssichernde Mittel der Aktnotiz“ (Hallinger, Gorze – Kluny 1, S. 569). Abt Wirnto begriff das Recht der „Freien Abtsinvestitur“ als Bestandteil der den Mönchen zukommenden *libera potestas ad eligendum sibi abbatem*. Zum Zeichen und zur Anerkennung seiner Wahl (*ad designationem sue electionis*) sollte der Gewählte den Abtsstab vom Altar des Klosters nehmen. Vgl. Urkunden-Buch des Landes ob der Enns 1 (1852) S. 626; 779.

bestätigen lassen¹³⁴. Die Mönche von St. Lambrecht hatten von den Päpsten Paschalis II. und Honorius II. das Recht erwirkt, „für die Vornahme der Ordination einen ihnen angenehmen Bischof bitten zu dürfen“¹³⁵. Bemerkenswert an beiden Bullen, die 1109 und 1126 in Rom für St. Lambrecht ausgefertigt wurden, ist die von beiden Päpsten mit gleichlautenden Wendungen verbriefte begrenzte Exemtio. Dem Bischof von Salzburg, in dessen Diözese St. Lambrecht liegt, wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, die heiligen Öle, die in der klösterlichen Liturgie gebraucht werden, sowie die Altäre und Kirchen von St. Lambrecht weihen zu dürfen. Nur in der Wahl des Konsekrators, der den frei und neu gewählten Abt weihen soll, sind die Mönche von St. Lambrecht nicht an den Bischof von Salzburg gebunden. Die Weihe soll, wie es in beiden Bullen übereinstimmend heißt, *ab apostolice sedis episcopo* vorgenommen werden; gemeint ist damit ein Bischof, der sich auf die Autorität des Papstes stützen kann sowie *gratia* und *communio* des apostolischen Stuhles genießt¹³⁶.

Die Mönche von Kremsmünster ließen sich das Recht auf Selbstinvestitur nicht erteilen; sie haben es, als sie sich unter ihrem Abt Adelram (um 1160–1173) der Hirsauer Reform öffneten, als Ordensbrauch in ihre von Hirsau übernommenen Konstitutionen eingefügt¹³⁷.

¹³⁴) Ebd. 2 (1856) S.184: *Electus autem non aliter nisi baculo de altari accepto investitur*. – Vgl. Gerd T e l l e n b a c h, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien (Historische Studien 173, 1928) S. 67.

¹³⁵) Walter S t e i n b ö c k, Die Gründung des benediktinischen Reformklosters Admont. Ein Beitrag zur neunhundertjährigen Geschichte seines Bestehens, StMGBO 84 (1973) S. 71. Vgl. Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark, bearb. von J. Z a h n, 1 (1875) S. 115: *electus autem ab apostolice sedis episcopo benedictionem accipiat*; S. 131.

¹³⁶) Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark 1, S. 115; 136.

¹³⁷) Stiftsbibliothek Kremsmünster Cod. 99 a f. 45^r: *surgit, accedit ad principale altare et accipit inde per se pastorem baculum*. – Zum Inhalt, zur reformgeschichtlichen Bedeutung und zur Überlieferungsgeschichte dieser Handschrift (CC 99 a), die in f. 1^r–133^v die „Constitutiones Hirsauenses“ bringt, vgl. Willibrord N e u m ü l l e r, Fragmente und Handschriften alter Mönchsgewohnheiten in Kremsmünster (97. Jahresbericht Obergymnasium der Benediktiner zu Kremsmünster, Schuljahr 1954) S. 95–99; Kassius H a l l i n g e r, Consuetudo. Begriff, Formen, Forschungsgeschichte, Inhalt (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68, Studien zur Germania Sacra 14, 1980) S. 165 f.; Hauke F i l l, Katalog der Handschriften des Benediktinerstifts Kremsmünster 1: Von den Anfängen bis in die Zeit des Abtes Friedrich von Aich (ca. 800–1325) (Abh. Wien Denkschriften 166, Veröffentlichungen der Kommission für Schrift- und Buchwesen des Mittelalters II, 3, 1, 1984) S. 131–135. N e u m ü l l e r, Fragmente S. 98, datiert die in Kremsmünster entstandene Handschrift in die „Zeit zwischen 1165 und 1182“. – Von rezeptionsgeschichtlichem Interesse ist die Tatsache, daß der Notar des Bischofs von Passau (?) und zeitweilig dem Konvent von Kremsmünster angehörende Magister Chunradus (†um 1310) den Hirsauer Modus der Abtswahl, wie er in den Konstitutionen Abt Wilhelms beschrieben und überliefert ist, in seinen „Tractatus de elec-

Exemtionstendenzen sind in der späten Hirsauer Reformbewegung unverkennbar¹³⁸. Die antiepiskopale Stoßrichtung des Hirsauer Urban-

tione episcopi vel abbatis“ übernommen hat. (CC 335 f. 1^{va}–2^{rb}). Der kanonistisch gebildete Magister Chunradus hielt das Hirsauer Wahlverfahren, das in der Variante von Kremsmünster auch die Selbstinvestitur des Abtes vorsah, immer noch für einen beachtens- und nachahmenswerten Brauch. Innerhalb seines Traktates folgt der Wahlvorgang nach hirsauischem Muster auf den *modus eligendi collectus ... de libris iuris canonici*. Die Hirsauer Wahlordnung, die er als Wahlordnung Clunys ausgibt, wird folgendermaßen eingeleitet: *Sequitur alius modus eligendi precipue in eleccione abbatum nostri ordinis observandus, collectus de libro ordinis Gluniacensis, qui est cum reverencia imitandus* (ebd. f. 2^{ra}). Die Selbstinvestitur beschreibt er so: *Postea surgens accedit ad altare et accipit manu baculum pastorem* (ebd. 2^{rb}). Zur Beschreibung der Handschrift vgl. F i l l, Katalog der Handschriften S. 436–438. Zur Biographie des Magister Chunradus von Kremsmünster vgl. Winfried S t e l z e r, Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert (MIÖG, Ergbd. 26, 1982) S. 140–144. Der zweite Teil des Traktates wird abgedruckt von Marian P a c h m a y r, Historico-chronologica series abbatum et religiosorum monasterii Cremitanensis 2 (Styrae 1779) S. 168 f. – Bernhard von Kremsmünster (Bernardus Noricus) (vor 1270–ca. 1326), der sowohl den Wahltraktat des Magister Chunradus als auch die Hirsauer Konstitutionen mit Randglossen versah, äußerte sich zur Selbstinvestitur des Abtes von Kremsmünster zurückhaltend. Da Kremsmünster ein Eigenkloster des Bistums Passau war, kam das Recht der Wahlbestätigung und Investitur dem Bischof von Passau zu. Bernhard äußerte deshalb Zweifel, ob ein neugewählter Abt von Kremsmünster überhaupt berechtigt sei, den Abtsstab selbst vom Altar zu nehmen. Die in den Hirsauer Konstitutionen vorgesehene Selbstinvestitur glossierte er so: *Si hoc debeat facere dubitatur, quia confirmatio ad dyocesanum spectat* (CC 99 a, f. 45^r). – Selbstinvestitur des Abtes sehen auch die im Codex 287 der Studienbibliothek Linz überlieferten Hirsauer Konstitutionen vor (f. 64^r: *surgit [abbas electus] accedit ad principale altare et accipit per se pastorem baculum*). Die Handschrift stammt aus dem oberösterreichischen, in der Diözese Passau gelegenen Benediktinerkloster Garsten; geschrieben wurde sie, wie aus der Profeßformel eindeutig hervorgeht, in Admont. Im Jahre 1169 hatte in der Person Abt Konrads ein Mann den Abtsstuhl von Garsten bestiegen, der zuvor Mönch in Admont war. Diese personelle Verbindung bestärkt in der Annahme, daß während seiner Amtszeit die heute in Linz befindliche Handschrift von einem Admonter Mönch für das Kloster Garsten abgeschrieben wurde. Vgl. Willibrord N e u m ü l l e r (wie oben) S. 97; A r n o l d, Admont (wie Anm. 131) S. 362.

¹³⁸ Es mag zutreffen, daß „Abt Wilhelm [von Hirsau] keine antiepiskopalen Grundsätze befolgte“; es mag auch richtig sein, daß die Forschung, die „stets vom unbedingten antiepiskopalen Erbe Clunys in Hirsau überzeugt“ war, von dieser Auffassung wird abrücken müssen (J a k o b s, Hirsauer [wie Anm. 51] S. 123; 140). Das schließt jedoch nicht aus, daß Zeitgenossen das anders sahen. Jener Hersfelder Anonymus, der zwischen 1091 und 1093 den „Liber de unitate ecclesiae conservanda“ abfaßte, machte den Hirsauern zum Vorwurf, sie würden sich gegen alle *constitutiones patrum* der Aufsichts- und Leitungsgewalt der Bischöfe entziehen. Mönche, die – wie es die Hirsauer tun – als Prediger durch die Lande ziehen, sich in kirchliche und weltliche Angelegenheiten einmischen, würden gegen eine Bestimmung des Konzils von Chalcedon verstoßen, wonach Mönche den Bischöfen untertan sein sollen (Liber de unitate ecclesiae conservanda, MGH LdL 2, S. 267: *Constitutum est [in Chalcedonensi synodo] siquidem inter caetera*

Privilegs wird von anderen Klöstern des Hirsauer Reformkreises mitgetragen und mitverfochten. Der Hirsauer Fälscher war kein Einzelgänger, sondern Sprachrohr und Anwalt von Konventen mit gleichen Interessen. Ihm lag daran, eine durch Abt Wilhelm angestoßene und durch das Reformpapsttum geförderte Rechtsentwicklung, die seiner Ansicht nach die Autonomie Hirsaus beschnitten und beschränkt hatte, wiederum rückgängig zu machen. Auf die im Hirsauer Formular von 1075 verbriefte Selbstinvestitur des Abtes, einen Rechtsbrauch, mit dem die Hirsauer Bewegung ihre Freiheit (*libertas*) symbolisch zum Ausdruck gebracht hatte, wollte er nicht verzichten. Recht, das neu war und sich nicht bewährt hatte, sollte durch altes, besseres Recht ersetzt werden.

So zu verfahren, war keine Besonderheit Hirsaus. Die Mönche von Cluny bedienten sich der nämlichen Argumentationsfigur, um ihre Exemptionsrechte zu verteidigen. Der Streit zwischen Hugo von Auxerre und Bischof Hato von Troyes, der im Kloster La Charité sur-Loire, in der vielgerühmten „ältesten Tochter Clunys“, Weihehandlungen vorgenommen hatte, beweist das. La Charité lag in der Diözese Hugos. Bischof Hato von Troyes hatte als ortsfremder Bischof in La Charité Personen und liturgische Gegenstände geweiht – ein Tatbestand, der im Widerspruch zum kanonischen Recht stand. Bischof Hugos Einspruch gegen Hatos „ordines apud Karitatem“ war begründet. Abt Petrus Venerabilis von Cluny mußte sich rechtfertigen. In einem Brief, den er Mitte März des Jahres 1138 an seinen bischöflichen Freund Hato schickte, erinnerte er an „neue und alte Privilegien aus dem unermeßlichen Reichtum der römischen Schatzkammer“ (*de thesauro Romanae gazae privilegia nova et vetera*), die den Mönchen von Cluny das Recht einräumten, von jedem rechtläubigen Bischof ihrer Wahl die heiligen Weihen empfangen zu dürfen (*a quo maluerint catholico episcopo sacros ordines accipiant*). Über jeden, der dieser Bestimmung widerspreche und seine Meinung nicht widerrufe, wenn er belehrt und ermahnt werde, werde das Anathem verhängt¹³⁹. Verdrängt wurde von Abt Petrus allerdings die Tatsache, daß Papst Calixt II. (1119–1124) das Recht der freien Wahl des Ordinators, das ursprünglich für alle von Cluny abhängigen Priore und Abteien galt, auf das Mutterkloster beschränkt hatte¹⁴⁰.

monachos per singulas civitates et provincias episcopis subditos esse. Vgl. ebd. S. 266; 272 f.). – Dieser kirchenrechtlich gebotenen *subiectio*, die Klöster ihren Ortsbischöfen schuldeten, suchten sich die Hirsauer des 12. Jahrhunderts mit Hilfe des gefälschten Urban-Privilegs zu entziehen.

¹³⁹⁾ The Letters of Peter the Venerable, ed. by Giles Constable 1 (1967) S. 200.

¹⁴⁰⁾ Schreiber, Kurie und Kloster 1 (wie Anm. 123) S. 77.

Exemption betrachtete Petrus Venerabilis nicht als kirchenrechtliche Anomalie, sondern als päpstliche Auszeichnung. Als Bernhard von Clairvaux den Cluniazensern vorwarf, daß sie im Widerspruch zum geltenden kirchlichen Recht keinen „eigenen Bischof“ (*episcopus proprius*) haben, erinnerte der Abt von Cluny selbstbewußt und voll Stolz daran, daß sein Kloster den größten Bischof, den Bischof von Rom, zum Bischof habe. Zahlreiche Privilegien würden bestätigen, daß die „Cluniacensis aecclesia“ seit ihrer Gründung allein dem Papst in Rom unterworfen gewesen sei. Es komme sündhafter Anmaßung gleich, dem apostolischen Stuhl nicht zu gehorchen, der Cluny ermächtigt habe, von jedem Bischof Chrisma und Öl entgegenzunehmen, sich die heiligen Weihen erteilen sowie Kirchen und Friedhöfe konsekrieren zu lassen. Wer sich an das halte, was der Papst gebiete, verletze weder die Regel der Mönche noch die der Christen¹⁴¹.

Das Privileg, kraft dessen Calixt II. die Exemptionsrechte Clunys beschnitten hatte, wurde in Cluny erwiesenermaßen nicht beachtet. Hirsau hielt sich nicht an das Privileg Urbans II. von 1095, das die Weiherechte des Speyerer Bischofs verbrieft hatte. Petrus Venerabilis spielte, um an der bestehenden Rechtspraxis keine Zweifel aufkommen zu lassen, älteres Recht gegen jüngerer aus. Der Hirsauer Fälscher tat im Grunde dasselbe. Indem er für die Selbstinvestitur des Hirsauer Abtes eintrat, reaktivierte er ein Recht der Gründungszeit, das dem Bischof von Speyer keine Gelegenheit gegeben hatte, auf die Angelegenheiten der Hirsauer Kommunität Einfluß zu nehmen.

5.

Welche Rolle spielte das gefälschte Urban-Privileg in der spätmittelalterlichen Geschichte Hirsaus?

Eine direkte Bezugnahme ist in der spätmittelalterlichen Urkundenüberlieferung nicht zu erkennen; wohl aber lassen sich sachliche Berührungspunkte ausfindig machen. Papst Urban VI. bestätigte 1381 Abt Wighard von Hirsau das Recht, von jedem rechtgläubigen Bischof, der die Gunst und Gemeinschaft des apostolischen Stuhles besitzt, das *munus benedictionis* empfangen zu dürfen¹⁴².

Abt Wolfram Maiser (1428–1460) ließ sich am 14. März 1431 von Martin V. *litere apostolice* bestätigen, die Urban II. dem Kloster Hirsau erteilt hatte.

¹⁴¹) The Letters of Peter the Venerable (wie Anm. 139) S. 79.

¹⁴²) Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 491, Uk. Nr. 6.

Als Grund der Erneuerung wurde angegeben, daß besagte *littere* aufgrund ihres Alters anfangen, schadhaft und unlesbar zu werden (*incipiunt vetustate consumi*)¹⁴³. Im Oktober desselben Jahres bestätigte Eugen IV. von neuem die von Urban II. dem Kloster Hirsau gewährten *litteras foundationem, dotationem, privilegia, concessiones, possessiones et alia bona ipsius monasterii concernentes*, wie das in den *littere* seines Vorgängers Martin „ausführlicher enthalten sei“ (*plenius continetur*)¹⁴⁴. Ob zu diesen von neuem bestätigten *privilegia* auch die in dem gefälschten Urban-Privileg verbrieften Selbstinvestitur und Exemtion zählten, ist angesichts der unscharfen Ausdrucksweise nicht auszumachen.

Die Bulle, die Martin V. am 14. März 1431 dem Kloster Hirsau ausstellte, hat sich im Original nicht erhalten. Das Hirsauer Diplomatar, das eine Abschrift der von Martin V. ausgefertigten *innovatio* enthielt, ist 1944 verbrannt¹⁴⁵. Nur mit Hilfe des Originals oder einer vollständigen Abschrift wäre ein sicheres Urteil darüber zu gewinnen, ob sich hinter den *littere* Urbans II., die von Martin V. bestätigt wurden, ein oder zwei Privilegien verbergen.

Die Originalurkunde Martins V. war im Jahre 1581, als herzogliche Räte das Hirsauer Archiv inventarisierten, noch vorhanden. In dem damals angelegten Register wird sie folgendermaßen beschrieben: „*Confirmatio privilegiorum a Martino papa quinto. Ist ein latteinisch birmeniner brieff mit ein bleihin Insigel, darinnen Bapst Martinum der fünffte dem Kloster Hirsau „privilegia“, besonders die von Bapst Urbano dem andern gegeben und bestetigt worden ..., erneuert und confirmiert. Disen brieff findstu im sack 1 mit A 38 bezeichnet. Facht an: „Martinus episcopus servus servorum Dei ad futuram rei memoriam. Ex apostolicae sedis provisione etc.“ Endet sich „Datum Romae apud sanctos apostolos II Idus Martij, Pontificatus nostri anno tertiodecimo“*“¹⁴⁶.

Von dieser Urkunde, deren Intitulatio, Verewigungsformel und Datumszeile 1581 registriert wurden, hat ein Schreiber des beginnenden 17. Jahr-

¹⁴³ Repertorium Germanicum 4, 1: Martin V. 1417–1431 (1943) S. 1480. Vatikanisches Archiv, Reg. Suppl. 250, f. 217^v–218^r.

¹⁴⁴ Repertorium Germanicum 1, Pontificat Eugens IV., bearb. von Robert Arnold (1897) S. 282. Vatikanisches Archiv, Reg. Suppl. 266, f. 285^v.

¹⁴⁵ Im Repertorium zum Bestand Hirsau des Hauptstaatsarchivs Stuttgart wird die Abschrift der von Martin V. erteilten Bestätigung in folgender Weise beschrieben: „Bulle Martins V. vom 14. März 1430, steht im Copeybuch A fol. 7 b“. Dem ist hinzugefügt: „H 14/Bd. 144 ist 1944 verbrannt“.

¹⁴⁶ So in einer im Kloster St. Paul in Kärnten unter der Signatur 25.3.9 erhaltenen „Registratur des Klosters Hirsau, der Briefe, Lagerbücher, Documente, auch der Bibliothek, 1581“, S. 16–17.

hunderts¹⁴⁷ Exzerpte angefertigt. Diesen ist zu entnehmen, daß das Kloster Hirsau Papst Martin V. *quasdam felicitis recordationis Urbani papi secundi praedecessoris nostri literas* zur Bestätigung vorlegte, die in der päpstlichen Kanzlei sorgfältig geprüft wurden. Sie seien aufgrund ihres Alters schadhafte, weswegen ihr Wortlaut (*tenor*) in die päpstliche Bestätigungsbulle inseriert worden sei¹⁴⁸. Martin V. betonte ausdrücklich, er habe, indem er die Privilegien der Hirsauer von neuem bekräftigte, kein neues Recht geschaffen, sondern nur seinem Willen Ausdruck gegeben, daß das alte Recht erhalten bleiben solle.

Wäre dem Papst nur eine Urkunde zur Bestätigung vorgelegt worden, er hätte wohl kaum einen Beweggrund gehabt, von *quaedam literae* zu sprechen. Diese Wortverbindung rechtfertigt m. E. die Vermutung, daß Martin V. den Hirsauern sowohl das echte als auch das gefälschte Urban-Privileg bestätigte. Sich von Päpsten *litterae confirmationis privilegiorum* erteilen zu lassen, hatte in Hirsau Tradition. Die Vorgänger Abt Wolframs haben sich seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert immer wieder die *privilegia, libertates, immunitates* und *exemptiones* ihres Klosters bestätigen lassen¹⁴⁹. Historische Urkunden aus Hirsaus Gründerzeit wurden in diese nicht eingedruckt¹⁵⁰. Sie bestätigen und bekräftigen in formelhaften Wendungen „Vorrechte“, die im einzelnen nicht aufgezählt und umschrieben werden.

Die Frage ist deshalb berechtigt, was den Hirsauer Abt Wolfram Maier (1428–1460) veranlaßte, sich gerade das Urban-Privileg oder – was wahrscheinlicher ist – sich die beiden Urban-Privilegien im Jahre 1431 von Martin V. und von Eugen IV. bestätigen zu lassen? War es historisches Interesse, eingespielte Routine, pflichtgemäßes Bemühen um Rechtssicherheit oder hatte er eine konkrete Absicht?

Spannungen zwischen Hirsau und Speyer sind unter dem Hirsauer Abt Friedrich Ifflinger, Wolframs Vorgänger, bezeugt. Dieser setzte sich im Jahre 1427 mit dem Bischof von Speyer auseinander, der das Kloster Hirsau mit seiner Ansicht nach unbilligen und unberechtigten Steuerforderungen

¹⁴⁷) Vermutlich einer der Mönche, die im Gefolge des kaiserlichen Restitutionsedikts von 1629 das Kloster neu besiedelten.

¹⁴⁸) Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 491, Bü. 99.

¹⁴⁹) Vgl. das Verzeichnis der „*litterae confirmationis privilegiorum*“ in der „Registratur von 1581“ (wie Anm. 146) S. 10–20.

¹⁵⁰) Eine Ausnahme machte nur Abt Wolfram Maier, der sich im Jahre 1431 von Eugen IV. die Hirsauer Gründungsurkunde, das sog. Hirsauer Formular von 1075, bestätigen ließ. Vgl. Repertorium Germanicum (wie Anm. 144) S. 283. Der Inhalt dieser Urkunde wird in dem päpstlichen Supplikenregister ausführlich wiedergegeben (Vatikanisches Archiv, Reg. Suppl. 273, f. 287^v), weswegen anzunehmen ist, daß in die päpstliche Bestätigungsbulle der vollständige Text der Gründungsurkunde eingedruckt wurde.

bedrängte¹⁵¹. In einem Brief an den Bischof von Speyer reagierte Abt Friedrich gegen das seiner Ansicht nach ungerechtfertigte Ansinnen so: Er habe, als er in Hirsau Abt wurde, ein Kloster übernommen, das von jedweder geistlichen und weltlichen Steuer frei (*ab omni precaria exactione cujusunque Principis et Episcopi liberrimum*) und vom Apostolischen Stuhl durch einen einzigartigen Gnadenerweis (*singulari gratia*) privilegiert sei¹⁵². In seinem Amtseid habe er beschworen, des Klosters Freiheiten (*libertates*) zu behaupten und zu verteidigen, was er bis zu seinem Tod zu tun gedenke. Nichts hätten seine Vorgänger dem Bischof von Speyer gegeben und er selbst werde ihm auch nichts geben. Wolle der Bischof Gewalt anwenden, gäbe es einen gemeinsamen Richter, der beiden Parteien überlegen sei, der Papst in Rom, dem er seine Klage gegen den bischöflichen Rechtsbrecher zu Füßen legen werde¹⁵³. Ob der Konflikt unter Abt Wolfram weiter-schwelte, ist den Quellen nicht zu entnehmen.

Die Reaktion Abt Ifflingers zeigt jedoch, mit welcher unbeugsamen Beharrlichkeit das Kloster Hirsau damals seine geschichtlich überkommenen Freiheitsrechte zu behaupten und durchzusetzen suchte. In der urkundlichen Überlieferung Hirsaus gibt es jedoch nur ein Diplom, das mit der nämlichen Entschlossenheit Hirsaus Unabhängigkeit vom Speyerer Bischof herausstellt: das gefälschte Privileg Papst Urbans II. Nur dieses bot Anknüpfungspunkte, wenn es darauf ankam, gegen den Bischof von Speyer gerichtete Politik historisch abzusichern.

Trithemius hat sowohl das echte als auch das gefälschte Urban-Privileg in seine „Hirsauer Chronik“ und in seine zweibändigen „Hirsauer Annalen“ vollständig aufgenommen. Der Unterschied zwischen beiden Urban-Privilegien, deren sich Hirsau rühmen konnte, blieb ihm nicht verborgen. Die ausführliche, undatierte und – womit Trithemius offenkundig nicht rechnete – von Hirsauer Mönchen des 12. Jahrhunderts selbst verfaßte Urkunde bezeichnete er in der Hirsauer Chronik“ als *privilegium maioris exemptionis libertatis et quietis*¹⁵⁴; in den etliche Jahre danach abgefaßten „Annalen“ charakterisierte er es kurzsilbiger als *aliud privilegium*¹⁵⁵.

¹⁵¹) Zum geschichtlichen Hintergrund der von dem Speyerer Bischof Raban von Helmstedt (1396–1430) gegenüber den Klöstern seiner Diözese geltend gemachten Forderungen vgl. Franz Xaver Remling, Geschichte der Bischöfe von Speyer 2 (1854) S. 42 f.

¹⁵²) In dem gefälschten Urban-Privileg ist von *specialis gracia* die Rede. Siehe unten S. 526.

¹⁵³) Trithemius, Annales (wie Anm. 3) 2, S. 372.

¹⁵⁴) Trithemius, Chronicon (wie Anm. 3) S. 124.

¹⁵⁵) Trithemius, Annales (wie Anm. 3) 1, S. 318.

Er kam nicht mehr auf die „größere Freiheit“ (*maior libertas*) zu sprechen, die das „andere Privileg“ dem Kloster Hirsau verbürgte; er fühlte sich vielmehr bewogen, das von Urban entworfene Geschichtsbild, das seiner Ansicht nach Anlaß zu Mißverständnissen gab, zu verdeutlichen. Aus Urbans Feststellung, daß im Hirsauer Aureliuskloster Kanoniker durch Mönche ersetzt worden seien, hätten einige, denen Einsicht in den tatsächlichen geschichtlichen Ablauf abgehe und die der historischen Wahrheit nicht kundig seien, den Schluß gezogen, vor der Wiederherstellung Hirsaus durch Graf Adalbert von Calw in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts habe es in Hirsau keine Mönche gegeben; Graf Erlafrid, der Gründer des karolingischen Klosters Hirsau, würden sie mutmaßen, habe St. Aurelius als Stift für Kanoniker eingerichtet; erst Graf Adalbert habe dann in den siebziger Jahren des 11. Jahrhunderts Hirsau in ein Kloster verwandelt¹⁵⁶.

Zum Beweis des Gegenteils beruft sich Trithemius auf seinen historischen Gewährsmann Meginfrid; Meginfrid, ein fingierter Geschichtsschreiber aus dem Kloster Fulda, der wiedergab, was sich Trithemius ausdachte, mußte es besser wissen¹⁵⁷. Überdies habe auch Heinrich IV., als er 1075 die Stiftung Hirsaus bestätigte, an die *vita monastica* erinnert, die Graf Adalbert von Calw, vom Geiste Gottes berührt und von seiner Frau ermahnt, erneuert habe.

Trithemius räumte ein, daß die Hirsauer Mönche, wie Meginfrid überliefert, zu Anfang des 11. Jahrhunderts aus dem Kloster Hirsau vertrieben worden seien; ihre Stelle hätten dann Kanoniker oder regellos lebende Kleriker übernommen. Trithemius will auch nicht in Abrede stellen, daß unter Abt Wilhelm Mönche von Sindelfingen nach Hirsau verlegt wurden¹⁵⁸, um den damals noch personell schwachen Hirsauer Gründungskonvent zu verstärken. Er will sich auch nicht festlegen, ob die Kleriker, die in den siebziger Jahren des 11. Jahrhunderts in der Hirsauer Aureliuszelle lebten, auf Geheiß des Calwer Grafen Adalbert nach Sindelfingen übersiedelten, um dort jene Plätze einzunehmen, welche die nach Hirsau transferierten Sindelfinger Mönche freigemacht hatten¹⁵⁹.

¹⁵⁶) Ebd. S. 321–322. – In seinem Kommentar zu dem in der „Chronik“ abgedruckten Urban-Privileg fand er nur das hohe Eintrittsalter der Mönche bemerkenswert. Auf das Geschichtsbild war er mit keinem Wort eingegangen.

¹⁵⁷) Zu Meginfrid vgl. Schreiner, Johannes Trithemius (wie Anm. 1) S. 128–137; Arnold, Trithemius (wie Anm. 1) S. 167–179; Brann, Trithemius (wie Anm. 1) S. 312 f.

¹⁵⁸) Bei Trithemius, Annales (wie Anm. 3) 2, S. 321, heißt es fälschlicherweise *Gundelfingen*. In der Handschrift selbst, Clm 703, f. 154^v, heißt es richtig *Sindelfingen*.

¹⁵⁹) Trithemius referiert hier eine in den „Annales Sindelfingenses“ überlieferte Version. Diese lautet: *Ab initio enim fecerunt [Albertus comes de Calw et uxor sua Wilica]*

Trithemius rückt zurecht, um die historischen Aussagen des Urban-Privilegs, die, unbefangen betrachtet, die Gründung Hirsaus als Umwandlung eines Kanonikerstifts in ein Kloster erscheinen ließen, mit seinem eigenen Geschichtsbild in Einklang zu bringen. Wichtig erschien ihm der Nachweis: Hirsau war von seinem karolingischen Ursprung her ein Kloster, kein Kanonikerstift.

Vorbehaltlos billigte er die in dem Papstdekret ausgesprochenen Reformforderungen. Die Weisung des Papstes, keinen unter 20 Jahren ins Kloster aufzunehmen, gehe, versichert Trithemius, auf Abt Wilhelm und den Rat seiner Brüder zurück, die wußten, daß nicht Knaben, sondern nur „sitten- und glaubensstarke Männer“ (*fortes viri*) der von Benedikt geforderten *regularis disciplinae observantia* fähig seien. Um zu verhindern, daß das von Abt Wilhelm eingeführte Statut im Fortgang der Zeit nicht mehr beobachtet werde, hätten es sich die Hirsauer Mönche vom Papst bestätigen lassen. Bis zum heutigen Tag werde die lobenswerte Gewohnheit, die in Hirsau zum erstenmal praktiziert wurde, dort und im ganzen Orden eingehalten. Die strenge Beobachtung dieses Statuts habe ehemals in Hirsau eine brüderliche Gemeinschaft von Mönchen hochadliger Abstammung, bürgerlicher und armer Herkunft entstehen lassen. Freigeborene seien, wie das der hl. Benedikt geboten hatte, in Hirsau den Unfreien nicht vorangestellt worden (Regula 2, 18).

Trithemius wertete das Urban-Privileg als verpflichtendes Reformdokument. Die Forderung nach Exemption von bischöflicher Gewalt kommentierte er mit keiner Silbe; er empfand sie offenkundig als antiquiert. Ein derartiger Befund schließt es aus, Trithemius zu unterstellen, daß er es war, der das Hirsauer Urban-Privileg unter falschem Namen erfand und zu Pergament brachte. In ein Urteil, das an der Verfasserschaft des Trithemius festhält, würde unausgesprochen die Annahme eingehen, daß der gelehrte Abt Rechtsvorstellungen in eine urkundliche Form brachte, an denen er überhaupt nicht interessiert war. Das widerspricht jedoch alltäglichen Handlungs- und Erfahrungsregeln, auf die sich historisches Verstehen und histo-

monachos sancti Benedicti cum monialibus eiusdem ordinis [in Sindelfingen]. Postmodum translato illo ordine Hirsaugiam, fecerunt canonicos in Sindelfingensi monasterio ... Et coniunx eius [Alberti] Wilcha primum canonicè institutionis regulam instituit in Sindelfingen, cum antea a principio monachi et moniales fuissent instituti. Hosce monachos Sindelfingenses in Hirsaugiam locavit ac canonicos ibidem institutos ad locum istum transtulit (Annales Sindelfingenses 1083–1482, bearb. von Hermann Weisert [1981] S. 19 f.). Die Gründungsgeschichte des Sindelfinger Stifts gehört wohl zu den Abschnitten der Annalen, die der Chorherr Heinrich von Meßkirch, von ca. 1259 bis 1275 Sindelfinger Chorherr und einer der beiden Hauptverfasser des Annalen-Werkes, aufzeichnete (ebd. S. 3).

rische Urteilsbildung gemeinhin stützen. Der Hirsauer Fälscher aus der Mitte des 12. Jahrhunderts verfolgte mehrere Ziele: Er wollte altes Recht wiederherstellen, das dem Kloster gegenüber dem Ortsbischof von Speyer ein höheres Maß an Unabhängigkeit gab und dem Klostervogt jedwede rechtliche Möglichkeit beschnitt, Untervögte einzusetzen; er wollte das jüngere Konverseninstitut, das als Neuerung der Reformzeit mannigfachen Angriffen ausgesetzt war, als päpstlich gebilligte Einrichtung legitimieren; er wollte innerklösterlichen Reformforderungen, die zum ursprünglichen Reformprogramm Hirsaus gehörten, von neuem Geltung verschaffen.

6.

Zu guter Letzt bliebe noch zu fragen: wann ist das im Namen Urbans gefälschte Privileg eigentlich entstanden? Aus dem Schriftbefund der „*Traditiones Hirsaugienses*“, dem frühesten Textzeugen, ergibt sich ein „*terminus ante quem*“, der zwischen 1165 und 1180 liegt¹⁶⁰. Büttner glaubte in der Erwähnung der von den Mainzer Erzbischöfen ausgeübten Legatengewalt, die „erst wieder mit der Rückkehr Konrads von Wittelsbach auf den Mainzer Erzstuhl eine besondere Rolle erhielt“, einen Anhaltspunkt für die Datierung gefunden zu haben. „Damit käme für die Entstehung des vorliegenden Textes etwa die Zeit von 1142–1180 in Frage“¹⁶¹.

Wer nach Realbezügen sucht, die es ermöglichen, die in der Fälschung angesprochenen Sachprobleme zeitlich zu verorten, stößt in der Mitte des 12. Jahrhunderts auf plausiblere Möglichkeiten der Datierung als an dessen Ende. Die Klage über die mangelnde Gebefreudigkeit der Stifterfamilie und des schwäbischen Adels läßt an die Calwer Grafen denken, die dem Kloster um 1145 ihre letzten Schenkungen machten¹⁶². „Die Zeit der großen Schenkungen war um 1150 endgültig vorüber“¹⁶³. Auseinandersetzungen mit Erben von Stiftern nahmen damals sichtlich zu. Auch dann, wenn man nach chronologisch eingrenzbaeren Diskussionszusammenhängen sucht, in die sich die Frage nach dem Aufnahmealter künftiger Mönche einordnen läßt, bietet die Mitte des 12. Jahrhunderts bessere Anknüpfungsmöglichkeiten als dessen Ende. Mit großer Hartnäckigkeit und Überzeugungskraft vertrat der Verfasser des Urban-Privilegs die Auffassung, keinen Mönch unter 20 Jahren ins Kloster aufzunehmen. Was die Hirsauer forderten,

¹⁶⁰) Müller, *Traditiones* (wie Anm. 8) S. 23; 38.

¹⁶¹) Büttner, *Trithemius* (wie Anm. 2) S. 139.

¹⁶²) Schäfer, *Besitzgeschichte Hirsaus* (wie Anm. 88) S. 7.

¹⁶³) Ebd. S. 20.

hatte Abt Petrus Venerabilis von Cluny (1092/94–1156) bereits entschieden und in den Statuten seines Klosters verankert. Das Votum der Hirsauer scheint die Entscheidung der Cluniazenser vorauszusetzen. Antworten Texte auf konkrete Herausforderungen, dürfte es gleichfalls schwerfallen, für die Apologie des jüngeren Konversen-Instituts im ausgehenden 12. Jahrhundert einen Sitz im Leben zu finden.

In der Lebensgeschichte Abt Volmars (1120–1156) spielte der Mainzer Erzstuhl eine bedeutsame Rolle. Von dem Mainzer Erzbischof und apostolischen Legaten Adalbert (1110–1137) ist er 1120 im Mainzer Kloster St. Alban geweiht worden¹⁶⁴. Wiederholt taucht *Folmarus Hirsauensis abbas* in dessen Umgebung auf¹⁶⁵. Hat Abt Volmar die Niederschrift des Urban-Privilegs angeregt, um Bindungen Dauer zu verschaffen, von denen er überzeugt war, daß sie für sein Kloster förderlich und vorteilhaft seien?¹⁶⁶ War die Fälschung eine Reaktion auf die Weihe Abt Manegolds durch Bischof Gunther von Speyer, dem es im Jahre 1156 zum ersten Mal gelungen war, in Hirsau die Weihrechte des zuständigen Ortsbischofs zur Geltung zu bringen?

Wir wissen es nicht. Es gibt keine Quellen, die uns sagen, was wir gerne wissen möchten. Vieles bleibt unbeantwortet. Sicher ist dies: auch gefälschte Texte führen auf historisch richtige Spuren; auch Fälschungen bringen an den Tag, wie es eigentlich gewesen ist.

¹⁶⁴) Cod. Hirs. (wie Anm. 19) fol. 8 b.

¹⁶⁵) Mainzer Urkundenbuch (wie Anm. 32) 1, Nr. 510, S. 413; Nr. 521, S. 427.

¹⁶⁶) B ü t t n e r, Trithemius (wie Anm. 2) S. 139, war der Auffassung, daß der Verfasser des Urban-Privilegs jene Rechtsbeziehungen „künstlich konstruieren“ wollte, die das Kloster Komburg seit 1090 mit dem Mainzer Erzstift verbanden. Andererseits: Bischof Ruthard hatte der Abtei Komburg im Jahre 1090 freie Abtswahl bestätigt, den neugewählten Abt jedoch verpflichtet, sich vom Mainzer Erzbischof weihen und den Abtsstab, die *virga regiminis*, übergeben zu lassen (Mainzer Urkundenbuch 1, Nr. 376, S. 277). Was zwischen Komburg und Mainz üblich und rechtens war, konnte für Hirsau keine Ideallösung sein. Die Hirsauer erstrebten wesentlich mehr: die Investitur wollten sie selber vornehmen; den Konsekrator ihres Abtes wollten sie sich frei wählen können. Für Kloster Breitenau, das 1123 die *vita Hirsauensis religionis* übernahm, ließ sich der Mainzer Metropolit gleichfalls verbriefen, daß er den vom Konvent gewählten Abt investieren und weihen wird (ebd. 1, Nr. 510, S. 413). Abt Folmar von Hirsau und der als Abt aus Hirsau geholte Drutwinus waren Zeugen des Rechtsgeschäfts.

Im Blick auf die Breitenauer Urkunde bemerkte J a k o b s, Hirsauer (wie Anm. 51) S. 140, zu Recht, daß man „vom unbedingten antiepiskopalen Erbe Clunys in Hirsau“ abrücken müsse. Nur: Die in Breitenau erkennbare Loyalität gegenüber der Bischofskirche brauchte kein Dauerzustand zu sein. Sie konnte unter veränderten Bedingungen wieder aufgekündigt werden. Das von den Hirsauern im Namen Urbans II. gefälschte Privileg beweist es.

Korrekturnachtrag zu Anm. 137

Den Passus über die Selbstinvestitur enthalten auch die Constitutiones Hirsaugienses der folgenden, vermutlich gleichfalls aus Garsten stammenden Handschrift: Karl-Marx-Universität Leipzig, Universitätsbibliothek, Ms. 174 (12. Jh.), f. 142^r: *accedit (sc. abbas electus) ad principale altare et accipit idem per se pastorem baculum*. Zur Beschreibung der Handschrift vgl. R. H e l s s i g, Katalog der lateinischen und deutschen Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leipzig, Bd. 1, 1 (1926–1935) S. 204 f. Die Kenntnis dieser Handschrift verdanke ich einem freundlichen Hinweis von Herrn Dr. Reimann, Düsseldorf. – Vgl. außerdem Codex Campiliensis 24 (13. Jh.), f. 129^r: *accedit (sc. abbas electus) (ad) principale altare et accipit in manum pastorem baculum*. – Anzunehmen ist, daß sich die Hirsauer Konstitutionen, die im Codex Scotensis Vindobonensis 194 überliefert sind, ebenfalls für eine Selbstinvestitur des Abtes aussprechen. Leider war es mit nicht möglich, in diese Handschrift Einblick zu gewinnen. – Zur Geschichte der Selbstinvestitur vgl. K. H a l l i n g e r, Cluniacensis SS. Religionis ordinem elegimus. Zur Rechtslage der Anfänge des Klosters Hasungen, Jb. für das Bistum Mainz 8 (1958/60) S. 248–264.

Anhang:**Text des unter dem Namen Urbans II. gefälschten Privilegs für Kloster Hirsau**

Spalte A: Vollständiger Text, der von Johannes Trithemius in seinen „Annales Hirsaugienses“ überliefert wird.

H s s.: Clm 703, f. 153^r–154^v; Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, HB XV 74, 1, f. 233^r–235^v. – Der Edition zugrundegelegt wurde der Text des Münchener Autographs.

D r u c k e: Johannes Trithemius, Chronicon insigne monasterij Hirsaugiensis (Basileae 1559) S. 124–127; idem: Chronica insignia duo, 1. Coenobii Hirsaugiensis ... 2. Coenobii Spanheimensis ..., ed. Marquard Freher (Francofurti 1601) S. 96–98; Christopherus Besold, Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in Ducatu Wirtembergico sitorum (Tubingae 1636) S. 545–550; Johannes Trithemius, Annales Hirsaugiensis 1 (S. Galli 1690) S. 318–231; M. Christian Daniel Christmann, Geschichte des Klosters Hirschau (Tübingen 1782) S. 100–109.

Spalte B: Auszug, den die „Traditiones Hirsaugienses“ überliefern.

H s s.: Hauptstaatsarchiv Stuttgart I 43 B VI 741, f. 2^v. – Die Edition des Textes steht im Zusammenhang mit einer Neuedition des „Codex Hirsaugiensis“, die ich im Auftrag der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg vorbereite und für die Eberhard Gohl (†) wichtige Vorarbeiten geleistet hat.

D r u c k: Karl Otto Müller, Traditiones Hirsaugienses, Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 9 (1949/50) S. 45–46.

Zur Gestaltung des Texts: Stark verblaßte und beschädigte Textteile, die mit Hilfe der Parallelüberlieferung des Trithemius lesbar gemacht und ergänzt wurden, sind in spitze Klammern gesetzt. Eckige Klammern kennzeichnen Verbesserungen offenkundiger Textfehler, die auf die Schreiber der beiden Texte zurückgehen.

Das von Trithemius überlieferte Urban-Privileg gab Möglichkeiten an die Hand, identifizierbare Einzelbuchstaben und Buchstabenverbindungen als Bestandteile und Silben jener Wörter auszumachen, zu denen sie ursprünglich gehörten; desgleichen war es dank des von Trithemius überlieferten Textes möglich, zerstörte Satzzusammenhänge wiederherzustellen und so den Textbestand für eine wirklichkeitsnahe Interpretation erheblich zu verbessern. K. O. Müller konnte bei der Edition der von ihm entdeckten „Hirsauer Traditionen“ nicht die Parallelüberlieferung bei Trithemius zu Rate und zu Hilfe ziehen. Ihm blieb unbekannt, daß es sich bei dem Text, den die „Hirsauer Traditionen“ auf f. 2^v bringen, um Exzerpte aus dem gefälschten Urban-Privileg handelt. Die Edition, die hier zum Abdruck kommt, weist deshalb gegenüber der Edition von K. O. Müller ein höheres Maß an textlicher Geschlossenheit auf. Die Unterschiede zwischen beiden Editionen sind nicht unerheblich.

Weil K. O. Müller eine Reihe von Sätzen nur bruchstückhaft rekonstruieren konnte, sind seine Ausführungen zu den im Text angesprochenen Beziehungen Hirsaus zu Speyer und Mainz ausnehmend knapp und außerdem auch – wie kaum anders möglich und zu erwarten – mißverständlich und sachlich unrichtig geblieben (vgl. Müller, Traditiones S. 38).

A

Dedit autem memoratus pontifex Urbanus et aliud privilegium huic monasterio, cuius tenor iam sequitur.

- Urbanus^a episcopus, servus servorum dei, omnibus Theutonice regionis fidelibus. Hanc cartham et hoc privilegium in Christi nomine donaturi,
 5 non est ab re, si primo innotescimus, que sit causa vel que necessitas eisdem privilegii. Monasteria et servorum Christi habitacula, que pia voluntate et optimo studio edificantur, si non minus a posteris quam a maioribus et eorum fundatoribus amarentur, profecto eorum status non adeo esset infirmus. Item, qui appellantur episcopi, si omnes de officio suo digne curarent et tam *prodesse* quam *preesse* operam darent¹, hoc quoque non parum faceret ad stabilitatem monasteriorum^b. Nunc autem, secundum quod
 10 sepius sumus experti, quod maiores construunt, hoc si eorum posteris non

a) *am Außenrand*: Bulla Urbani pape alia notabilis.

b) *am Außenrand*: Causa privilegii huius concessi.

¹⁾ Vgl. Augustin, De civ. dei XIX 19 (ed. B. D o m b a r t - A. K a l b, CC 48, 1955, S. 686 f.): ... *ut intellegat non se esse episcopum, qui praeesse dilexerit, non prodesse*. Diese Passage (samt Kontext) fand – anscheinend über Anselm von Lucca, Collectio canonum VI 27 (ed. F. T h e i n e r, 1906, S. 282). – Aufnahme in Gratians Dekret C. 8 q. 1 c. 11 (ed. F r i e d b e r g 1, 593 f.).

destruunt, magis obmittunt pro humana verecundia quam pro deo. De ipsa
 15 tamen parentum elemosyna tantum servicij secularis exigunt, ut nulla digna
 sit sollicitudo de illo servicio, quod deo debetur. Hoc quoque visum est non
 semel co[n]tigisse, quod, qui Christi videbatur antistes, per hanc solam oc-
 casionem, qua abbas benedicendus erat ab eo, congregationi fratrum abba-
 tis electionem ex toto praepereret nec alium ordinaret quam quem ipse preci-
 20 pue voluit voluntate fratrum omnino postposita. Ordinato autem de cetero
 et ipse imperavit quasi tributario suo et quasi ad hoc solum constituto, ut
 seculariter serviret.

Nam^c et illa pestis malignissima, scilicet heresis symoniaca^{1a}, cum aucto-
 re suo diabolo ita circuit terram et perambulat eam, ut nulla sit ecclesia, que
 25 secunda esse queat de eius violencia et invasione. Propter que singula, cum
 dominica dispensacio de mediocritate nostra ita ordinaverit, ut servi servo-
 rum dei esse debeamus, non est dignum nos obmittere vel, si quid solacii
 et suffragii contra tot hostiles incursiones misericordia Christi dederit, ut
 eisdem dominis nostris conferre valeamus.

Est^d quoddam monasterium in pago Spirensi et in silva, que vocatur
 30 Nigra, ipsiusque monasterii vocabulum est in lingua Theutonica Hirßawe,
 quod cum devenisset *iure hereditario*² in potestatem et possessionem nobi-
 lissimi comitis Adelberti et coniugis eius Wiltrudis, non eis videbatur con-
 stare satis ad salutem animarum eorum, si ita in ipsorum manu retinerent,
 ut eis relictum erat a parentibus suis. Fuit ergo primitivus bone voluntatis
 35 eorum labor et fructus, quod pro canonicis prius ibidem degentibus intro-
 ducta est et ordinata vita^e monachorum. Quo premissis noluerunt quoque,
 ut de reliquo alius esset heres eiusdem monasterii quam beatus Petrus et ec-

c) *am Außenrand*: Notatur culpa malorum episcoporum. d) *am Außenrand*: Hirßaugiensis prima fundacio. e) *am Außenrand*: Canonici fuerunt Hirßaugie sub desolacione.

^{1a}) Die Verbindung von simonistischer Häresie und Pest begegnet gleichfalls in der von den „Consuetudines Fructuarienses“ vorgesehenen Wahlordnung. Die Neuwahl eines Abtes soll der freien Entscheidungsgewalt des Amtsvorgängers überlassen bleiben, damit *symoniaca haeresis, hec seiva pestis*, in das Kloster Fruttuaria nicht eindringe. Vgl. Consuetudines Fructuarienses, ed. Bruno Albers, in: Consuetudines monasticae 4 (1911) S. 126.

²) Codex Hirsauensis, hg. von Eugen Schneider, Württembergische Geschichtsquellen 1 (1887) fol. 2b: *Hec iniusta hereditas ... ad Adalbertum comitem seniore[m] quasi hereditario iure ipsius loci pervenit*. DH IV 280, S. 359: *Adalbertus ... predia, quae ... partim iam a posteris eorum invasa, partim et a se ipso quasi iure hereditario possessa sunt, reddidit*.

clesia Romana, quod eciam beato Petro oblatum est et delegatum et in proprium confirmatum eorum devocione et oblacione filiis quoque suis anuentibus et laudantibus et ita, ut annuatim unum aureum ad sedem apostolicam tribuat pro censu nullique alio mortalium cuiuscunque rei terrene sit obnoxium. Et nunc, quod super est, ut a nobis addatur et finiatur maxime de constituendo abbate et de advocatione vel defensore loci.

(Fol. 153^v) Quocienscunque^f igitur contigerit, ut abbas sit ordinandus, ad eius electionem nolumus et omnino interdicimus ullam personam interesse preter monachos et eos solos, qui ad titulum monasterii obedienciam sunt professi³. Quem ipsi elegerint, accipiat virgam pastorem ab aliquo de prioribus fratrum, nec ulla potestas ad hoc ecclesiastica vel secularis expetatur. Postquam habuerit investituram officii, mittatur ex parte congregationis ad quemcumque potissimum videatur episcoporum⁴, ut pro charitate veniat et, ut moris est, abbatem benedicat.

De⁸ ceteris fratribus ordinandis ad quemlibet ordinem huius generis, ut est presbyterium vel diaconatus, fiat, quod magis fuerit oportunitate, ut vel in ipso monasterio ordinentur vel ad episcopum absentem et ordines alibi facientem dirigantur. Propter quod confratres nostros et coepiscopos maxime, quotquot sunt in Germania, omnes pariter appellamus et enixius omnes obsecramus, ut huic nostro decreto favere et annuere non dedignentur.

Eth sicut eis non erat indignum in ipso textu ordinationis sue apostolice sedi et ecclesie Rhomane obedienciam profiteri, ita monemus, rogamus aut, si hoc magis volent (sic), ex auctoritate sedis apostolice precipimus, ut, quic-

f) am Außenrand: De ordinatione abbatis Hirsawe. g) am Außenrand: De ordinatione monachorum. h) am Außenrand: Vocatus episcopus tenetur venire.

³) Vgl. Guillelmi abbatis Hirsaugiensis Constitutiones Hirsaugienses, 2, 1, Migne PL 150, Sp. 1037: *Electio domni abbatis hoc habet, quasi legitimum sempiternum, quod ad eam nullus mortalium interesse solet, praeter eos solos, qui sunt ecclesiae nostrae professi*. Abt Wilhelm ist seinerseits abhängig von Ordo Cluniacensis per Bernardum, ed. Marquard Herget, in: *Vetus disciplina monastica* (1726) p.I c. 1, S. 135: *Ad eam (electionem) nullus mortalium interest praeter eos solos, qui sunt ipsius Monasterii Professii*; Udalrici Cluniacensis monachi Consuetudines Cluniacenses 3, 1, Migne PL 149, Sp. 731: *Igitur ejus ipsius primitiva electio hoc habet quasi legitimum sempiternum, quod ad eam nullus mortalium solet interesse, praeter eos solos qui sunt Ecclesiae nostrae professi*.

⁴) Die Wendung erinnert an vergleichbare Passagen in päpstlichen Exemtionsprivilegien für Cluny. Vgl. Privileg Leos IX. vom 10. 6. 1049: *in arbitrio et electione fratrum consistat quemcumque sibi praeferre et imponere, cuius consecratio non a constituto episcopo, sed a quolibet expetatur* (Bullarium sacri ordinis Cluniacensis, ed. P. Simon [Lugduni 1680] S. 12); Privileg Gregors VII. vom 9. 12. 1075: *ad consecrandum illum (abbatem electum) ipsi fratres advocent episcopum quemcumque voluerint* (ebd. S. 18).

quid statuimus ad hoc, quantum in ipsis est, aliquo modo inobedientes esse non presumant. Si quis eorum rogatus fuerit, ut ad benedictionem abbatis veniat, venire non obmittat, si pre valitudine possit vel qualibet alia huiusmodi necessitate non impediante. Item, si rogatus fuerit pro aliis ecclesiasticis ordinibus faciendis, in hoc quoque pro voto fratrum morem gerere non obmittat. Non curet, si quis ausus fuerit preceptum nostrum calumniari et contradicere, quasi novum sit et illicitum quemquam locorum ita esse absolutum ab episcopali subiectione. Nam idipsum de quantis locis factum est ab antecessoribus nostris et in promptu est, si expediret, et non longum esset pleraque huiusmodi nominare.

Recolatⁱ, quid responderit (*sic*) ille pater inclytus sanctus Epiphanius Ciprorum episcopus Constantinopolitano episcopo Johanni, qui cum eum calumniatus esset, quod in parrochia sua absque sua licencia ordines fecisset, fatebatur se non in parrochia (*sic*), sed in monasterio fecisse⁵. Quo verbo innuerat aliud ius esse parrochiarum (*sic*), aliud monasteriorum, aliudque ius eorum, qui *nubent* et *nubentur*⁶, aliud eorum, qui *se ipsos propter regnum celorum castraverunt*⁷. De quibus adhuc manifestius testatur apostolus nequaquam esse *sub lege* eos, qui *spiritu* ducuntur⁸. Que sententia si de omnibus est universalis, quanto magis de illis, quibus quadam speciali devotionis prerogativa deo servire convenit. Nam quos in prefato loco specialis gracia contraxit, ut mereantur veri filii esse promissionis et ad promissionis terram vere pertingere, liberos esse decet.

Decreverunt^k etiam in eodem loco fratres tali modo pro antiqua patrum disciplina Christo militare ita, ut nullum paciantur habere commilitonem etatis infirmioris quam, ut olim et ipse quidem, qui est verbum dei, cum patribus loquebatur, a vicessimo anno et supra. Si qui sunt iuniores, hi nimirum, ut in collegio suo viedeantur admixti, pro nulla personarum acceptione, pro nulla eris estimacione acquiescunt.

i) *am Außenrand*: Monachos decet esse liberos.

k) *am Außenrand*: Ne pueri suscipiantur in monasterio.

⁵) Epistola S. Epiphanii episcopi Salaminae Cypri ad Joannem episcopum Jerosolymorum a Hieronymo latine reddita, Migne PL 22, Sp. 518: *Haec ita acta sunt, ut locutus sum, in caritate Christi, quam te erga parvitatem nostram habere credebam; quanquam in monasterio ordinaverim, et non in paroecia, quae tibi subjecta sit.*

⁶) Anspielung auf Matth. 22, 30 (Marc. 12, 25): *in resurrectione enim neque nubent neque nubentur.*

⁷) Matth. 19, 12: *sunt eunuchi, qui se ipsos castraverunt propter regnum caelorum.*

⁸) Gal. 5, 18: *si spiritu ducimini non estis sub lege.* Dieser Bibelvers wird gleichfalls zitiert in der Urban II. zugeschriebenen Dekretale: *Decretum Gratiani* C 19 q. 2 c. 2 (= Polycarpus IV, 32, 82).

Et^l hoc quantum faciat quantumque valeat ad integritatem et stabilitatem religionis animadvertere possumus et ex (Fol. 154^r) contrario^m maxime colligere, cum manifesta sit huiusmodi habitudo illorum monasteriorum, in quibus non alii deo serviunt quodⁿ soli a pueris nutriti.

Est adhuc et alia gracia, que locum iam sepe dictum commendat, quod illuc nonnulli pro amore Christi convenerunt huius fervoris huiusque humilitatis, ut eis non tam libeat haberi pro monachis quam pro servis monachorum, et ultro se obtulerint ad ministerium coquine, pistrini et aliarum humanarum necessitatum. Quod plane tanto maioris est meriti, quanto expressius illum imitantur, qui, cum sit celestium virtutum imperator, tamen homo factus in hunc mundum *venit non tam ministrari quam ministrare*⁹.

Hec singula considerantes non indignum duximus, ut, qui quandam *vite novitatem*¹⁰ pro Christi dilectione sunt adorsi, eis etiam pro ipsius honore plus aliquantulum quam aliis ecclesiis deferatur.

Ergo^o primum constituimus, ut per omnia tempora succedencia nullus sit mortalium, qui mutare audeat illud bonum studium et exemplum bonum militaris discipline, ut sicut in presenciarum de cetero quoque virorum Christi cuneus tam etate infirmiore quam infirmiore sexu numquam interrumpatur, nec in miliciam spiritualem ante prescriptum terminum, idest ante viginti annos, quisquam recenseatur. Eoque modo eterno regi militantes, ut ullus^p episcoporum ulla huius generis questione aliquo modo inquietet, ex parte dei omnipotentis, ex parte dei genitricis et intemerate virginis Marie, ex parte apostolorum principis sancti Petri et ex nostra interdiciamus, contradiciamus^q et anathematizamus. Quibus etiam si tale quid contigerit, quia pro tanta viarum intercapedine non est facile, ut ad presenciam nostram et audienciam recurrant, Moguntine archiepiscopo ecclesie, cui decessores nostri vicem suam in partibus Germanie commendaverunt, nos etiam nostram super istum locum et habitatores eius commendamus, ut de omni querela, que eis acciderit, ad eum se reclamare possint. *Et* quia,

l) *am Außenrand*: Utile est non admittere pueros. m) *am Außenrand*: Commendatur institutio donatorum in cenobio. n) *zu lesen*: quam. o) *am Außenrand*: Ne quis ante annos XX suscipiatur in Hirsaugia. p) *korrigiert aus*: nullus. q) *am Außenrand*: Archiepiscopus Moguntinus est commissarius Hirsaugiensium.

⁹) Matth. 20, 28: *Filius hominis non venit ministrari sed ministrare*. – Vgl. dazu auch Bernoldi Chronicon ad a. 1091, MGH SS 5, S. 453, über die Laienbrüder in den Reformklöstern Schwabens: *Se enim servos eorumdem [monachorum] pro Domino fecerunt, imitantes ipsum qui non venit ministrari sed ministrare*.

¹⁰) Röm. 6, 4.

ut apostolus ait, *plures fiunt sacerdotes eo, quod morte prohibentur permanere*¹¹, quociens archiepiscopus post decessum prioris est ordinandus, ad ordinationem suademus patri monasterii, ut non supersedeat interesse. Ostendat ei exemplar decreti nostri et commendacionis, ut probet, qualem fiduciam de eius suffragio^r in futurum possit habere. Et quia archiepiscopus ad sedem apostolicam maxime pro pallio est missurus, si rogaverit abbatem, ut sit pro huiusmodi legatarius eius et dederit omnia, que ad viam sunt necessaria, laudamus, ut ire non recuset.

A

Ad rem namque facit, si hoc officio in eius amicitiam familiarius federatur, cum et a nobis non iniuria magis obtineat filius et domesticus quam alius, qui non fuerit ita privilegiatus. Item, quociens ordinandus est Spirensis episcopus, expedit, si et ibi non neglexerit adesse, et, priusquam ordinetur, commoneat archiepiscopum, ut eius quoque huic decreto nostro querat assensum. Aut si aliud quid voluerit, videat archiepiscopus, quid faciat pro commendatis suis, et si opus fuerit, ad noticiam nostram vel^s successoris nostri res usque perveniat. Aut si deus eidem episcopo hunc spiritum donaverit, ut non invitatus faveat humilibus Christi, tunc et illum, ne hic sine honore dissimulasse videamur, precipimus, ut in conventu fratrum quolibet die privato dicatur pro eo Psalmus decimus nonus in

B

⟨Ad rem namque facit, si hoc officio in eius⟩ ⟨am⟩icicia⟨m⟩ ⟨f⟩a⟨mili⟩ari-⟨us⟩ ⟨f⟩ed⟨er⟩at⟨ur⟩, cu⟨m⟩ et a nob⟨is⟩ non ⟨iniuria ma⟩g⟨is⟩ obtinea⟨t⟩ fili-
us noster et domesticus, quam, qui non fuerit ita priv[ilegi]atus. ⟨Item⟩ quotie⟨n⟩s o⟨r⟩dinandus est Spir⟨en⟩s)is episcopus, expedit, si et ibi non neglexerit ⟨adesse, et⟩ p⟨rius⟩quam ord⟨i⟩netur, commoneat archiepiscopum, ut eius quoque huic decreto nostro ⟨qu⟩e⟨rat⟩ as⟨sensum⟩. A⟨ut⟩ si aliud quid voluerit, videat archiepiscopus, quid faciat pro ⟨commen⟩da⟨ti⟩s ⟨suis⟩, et s⟨i⟩ o⟨pus⟩ ⟨f⟩uer⟨it⟩, ad noticiam nostram vel successoris nostri res usque perve⟨ni⟩at. At si deus ⟨ei⟩dem episcopo hunc spiritum donaverit, ut non invitatus faveat ⟨humili⟩bus Christi, tunc et illum, ne hic sine honore dissimulasse videamur, preci⟨pimus, ut in conv⟩entu ⟨fratrum⟩ in quolibet die privato

r) *am Außenrand*: Abbas pro pallio archiepiscopi Rhomam ire suadetur. s) *am Außenrand*: Oraciones fratrum pro Spirensi episcopo, si favorabilis eis est.

¹¹⁾ Hebr. 7, 23: *et alii quidem plures facti sunt sacerdotes idcirco quod morte prohiberentur permanere.*

150 omni vita sua. Post vitam vero et
pro ipso et pro suis ab hac die et
deinceps antecessoribus, quotquot
presenti precepto non (Fol. 154^v)
sunt^t adversati, agatur in omni se-
155 cunda feria privata missa defuncto-
rum, quod scire potest ad compen-
dium anime sue magis expedire,
quam si posset in monasterio per
omnia pro voto suo dominari.

160 Advocatum autem imperatorem
Rromanorum, qui et noster advoca-
tus est, preficimus. Propter multi-
plices tamen eius curas et disposicio-
nes regni liceat abbati et fratribus de
165 familia comitum de Calba^u eligere,
si idoneus inventus fuerit, qui non
lucri causa vel pro necessitate sua,
sed pro remedio anime sue et paren-
tum suorum locum sepe dictum vel-
170 lit defendere. Sin autem alias unde-
cunque libet, liceat eis alium eligere,
qui etiam vocatus in presenciam ab-
batis et fratrum iuret in sacramento
cum familiaribus suis, quod contra
175 privilegia ecclesie non veniat sicque
adductus in presenciam domini im-
peratoris simili modo confirmet.
Non solum autem super cellam
maiolem licet abbati subadvocatum
180 constituere, sed per singula predia et
cellulas suas, ubi etiam nihil sibi iu-
ris a prioribus illic constitui[s] in
beneficiis providendis vel etiam ec-
clesiis investiendis subtrahatur.

dicatur pro eo Psalmus XVIII^{us} (in
omni v)ita su(a). P(ost vitam) vero
et pro ipso et pro suis ab hac die et
deinceps anteces(soribus), quotquot
presenti pre(cepto) non sunt adver-
sati, agatur in omni II^a feria privata
miss(a) de(funct)orum. Quod s(ci)re
(potest) ad compendium anime sue
magis expedire, quam (si posset) in
mon(asterio) per omnia pro voto
suo dominari.

Advocatum autem imperatorem
Romanum, qui et noster advocatus
est, preficimus. Propter multip(li-
c)es tamen eius curas et dispositio-
nes regni liceat abbati et fratribus de
familia de Calwa (eli)g(ere), si ido-
neus inventus fuerit, qui non lucri
causa vel pro necessitate sua, sed pro
remedio anime sue et parentum suo-
rum locum sepe dictum velit defen-
dere. Sin autem alias (un)d(ec)um-
que libet, liceat alium eligere. Qui
etiam vocatus in presentiam abbatis
et fratrum iuret in sacramento cum
familiarioribus suis, quod contra
privilegia ꝥcclesiꝑ non veniat, sic
adducto (in pre)sentia(m) domni
imperatoris sui modo confirmet.
Non solum autem super cellam
maiolem licet abbati subadvocatum
constituere, sed per singula predia et
cellulas suas. Ubi etiam sibi (nihil)
iuris a prioribus illic constitutis in
beneficiis providendis vel etiam ec-
clesiis inve(stiendi)s subtrahitur.

^t) am Außenrand: Imperator est advocatus monasterii huius.
steht auf Rasur.

^u) Der Buchstabe b

185 Advocato^v autem sic constituto
non liceat contra voluntatem abba-
tis subadvocatum vel causidicum
per predia monasterii disponere¹²,
sed omnia illibata secundum privile-
190 gia custodire. *Si autem non ut defen-*
sor, sed potius ut calumniator et per-
vasor rerum sibi commissarum exti-
terit, nostro banno excommunica-
tum omnino habeat abbas potestatem
195 hunc reprobare et alium sibi utilio-
rem, undecunque placuerit, auxilio
etiam imperatoris, si necesse fuerit,
eidem monasterio providere¹³.
Datum per manus Jo(hannis)dia-
200 (coni) etc.

Prescriptum^w privilegium Gebehar-
dus abbas huius monasterii Hirßau-
giensis tercius decimus ab Urbano
papa secundo impetravit, quod et
205 Ruthardus Moguntinus archiepisco-
pus cum legisset, libenter accepit et
in his, que suam personam successo-
resque concernunt, libenter consen-
sit, multoque tempore sic extitit
210 practicatum.

Advocato autem sic constituto non
liceat contra voluntatem abbatis
(sub)advocatum vel causidicum per
predia monasterii disponere, sed
omnia illibata secundum (priv)ile-
g(i)a custodire. Si autem non ut de-
fensor, sed potius ut calumpn(i)ator
et (per)va(sor rerum sibi commissarum)
ex(titerit), nostro (banno)
ex(commun)ic(a)tum omnino (ha-
beat) abba(s) p(o)te(st)ate(m) h(unc)
reprobare et (alium sibi utilio)re(m)
undecu(m)que placuerit (au)xilio
etiam imperatoris, si necesse fuerit,
eidem monasterio providere.

v) am Außenrand: Subadvocatus non potest alium substituere.
Ruthardus archiepiscopus consensit.

w) am Außenrand:

¹²) DH IV 280, S. 361: *ne subadvocatum pro se faciat (advocatus).*

¹³) Ebd. S. 361: *Si autem non ut advocatus sed potius calumniator et pervasor monasterii fuerit, omnino potestatem habeat abbas cum consilio fratrum hunc reprobare et alium sibi utiliorem undecumque eligere.*